

Kommentierung des Verwaltungskostenrahmens (VKR)

Stand: 09.08. 2011

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSP	Bruttosozialprodukt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IKR	Industriekontenrahmen
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
MwSt	Mehrwertsteuer
VKR	Verwaltungskontenrahmen
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZBLV	Zwischenbehördliche Leistungsverrechnung

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Abbildungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Kontenklasse 0	11
Kontenklasse 1	27
Kontenklasse 2	46
Kontenklasse 3	62
Kontenklasse 4	74
Kontenklasse 5	93
Kontenklasse 6	112
Kontenklasse 7	126
Kontenklasse 8	142
Kontenklasse 9	154

Einleitung

Bereichsabgrenzungen

Zur Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen ist innerhalb einzelner Kontengruppen der Vermögens- sowie der Erfolgsrechnung eine Unterteilung nach einzelnen Bereichen vorgesehen.

Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

Die Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

0	Bund-----5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1	Länder---6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	Gemeinden/Gemeindeverbände	7 Kreditinstitute
3	Zweckverbände und dergleichen	8 Sonstiger inländischer Bereich
4	Gesetzliche Sozialversicherung	9 Sonstiger ausländischer Bereich

Die Bereichsabgrenzung findet Anwendung in den folgenden Kontengruppen der Vermögensrechnung des Verwaltungskontenrahmens:

Aktiva:-----12, 14, 15, 17, 22, 24, 26 und 27

Passiva: --41, 43, 46 und 48

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche der Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung erläutert.

0 Bund

Dieser Bereich umfasst den Kernhaushalt des Bundes. Eigene Sondervermögen (aus Sicht des Bundes) sind dem Bereich *Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen* (s.u.) zuzuordnen, Sondervermögen des Bundes (aus Sicht des jeweiligen Landes) hingegen dem Bereich *Sonstige öffentliche Sonderrechnungen*.

1 Länder

Dieser Bereich umfasst die Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Eigene Sondervermögen (aus Sicht des jeweiligen Landes) sind dem Bereich *Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen* (s.u.) zuzuordnen,

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Sondervermögen anderer Länder (aus Sicht des Bundes oder des jeweiligen Landes) hingegen dem Bereich *Sonstige öffentliche Sonderrechnungen* (s.u.).

2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Dieser Bereich umfasst die Kernhaushalte der Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), der Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) sowie der Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände). Sondervermögen dieses Bereiches (aus Sicht des Bundes oder des jeweiligen Landes) sind dem Bereich *Sonstige öffentliche Sonderrechnungen* (s.u.) zuzuordnen.

3 Zweckverbände und dergleichen

Zu diesem Bereich zählen Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

4 Gesetzliche Sozialversicherung

Hierzu zählen die Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, gewerblichen Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Altershilfe für Landwirte
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind im Bereich *Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen* (s.u.) oder dem Bereich *Sonstige öffentliche Sonderrechnungen* (s.u.) zuzuordnen.

5/6 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen handelt es sich um Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Haushalte (auch gemeinsam) mehrheitlich beteiligt sind (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen).

Im Sinne dieser Abgrenzung sind dies etwa:

- Öffentliche Unternehmen
 - Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
 - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn öffentliche Haushalte überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

- Öffentliche Einrichtungen
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
 - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn öffentliche Haushalte überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
 - juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentlichen Haushalte aufgrund der Satzung o.ä. beherrschenden Einfluss ausüben.

- Sondervermögen des Bundes und der Länder

Ausnahmen: Nicht dazu zählen öffentliche Kreditinstitute, diese werden in der Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung dem Bereich *Kreditinstitute* zugeordnet (s.u.).

Die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen finden sich in den nachstehend erläuterten Bereichen *Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen* sowie *Sonstige öffentliche Sonderrechnungen*:

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierbei handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die eigene Körperschaft (aus Sicht des Bundes oder des jeweiligen Landes) Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.

Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Hierbei handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen (aus Sicht des Bundes oder des jeweiligen Land) andere öffentliche Körperschaften Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner sind.

7 Kreditinstitute (öffentlich und privat)

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u.ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank - Förderbank)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen.

8 Sonstiger inländischer Bereich

Hierzu zählen alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) oder Kreditinstitute (vgl. Bereich 7) sind u.a.:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengesellschaften
- Arbeitsstätten der freien Berufe

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstal-

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

ten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- politische Parteien
- Wasser- und Bodenverbände, soweit diese nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden

9 Sonstiger ausländischer Bereich

Hierzu zählen natürliche und juristische Personen des Auslandes soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen sind, u.a. auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union

Bereichsabgrenzung der Erfolgsrechnung

Die Bereichsabgrenzung der Erfolgsrechnung gliedert sich wie folgt:

0	Bund-----	5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1	Länder---	6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	Gemeinden/Gemeindeverbände	7	Private inländische Unternehmen
3	Zweckverbände und dergleichen	8	Sonstiger inländischer Bereich
4	Gesetzliche Sozialversicherung	9	Ausländischer Bereich

Darüber hinaus wird der *Ausländische Bereich* noch wie folgt unterteilt:

9 Ausländischer Bereich

90 EU

91 Sonstiger ausländischer Bereich

Die Bereichsabgrenzung findet Anwendung in den folgenden Kontengruppen der Erfolgsrechnung des Verwaltungskontenrahmens:

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Erträge: --- 51, 52, 56 und 57

Aufwendungen: 71 und 77

Mit Ausnahme der Ausführungen zu den Bereichen *Kreditinstitute*, *Sonstiger inländischer Bereich* sowie *Sonstiger ausländischer Bereich* der Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung decken sich die Erläuterungen der übrigen Bereiche mit denen der Bereichsabgrenzung der Erfolgsrechnung.

0 Bund

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

1 Länder

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

3 Zweckverbände und dergleichen

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

4 Gesetzliche Sozialversicherung

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

5/6 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Siehe Bereichsabgrenzung der Vermögensrechnung

Hierzu zählen auch öffentliche Kreditinstitute

7 Private inländische Unternehmen

Hierzu zählen alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) sind.

Dazu gehören u.a.:

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften
- Arbeitsstätten der freien Berufe

8 Sonstiger inländische Bereich

Hierzu zählen alle inländischen natürlichen und juristischen Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien
- Wasser- und Bodenverbände, soweit diese nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden

9 Ausländischer Bereich

Hierzu zählen natürliche und juristische Personen des Auslandes, u.a. auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union

Kontenklasse 0

Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.1 und 5.1.2)

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 00

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.1.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
000	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
001	Reserviert
002	Reserviert
003	Reserviert
004	Reserviert
005	Reserviert
006	Reserviert
007	Reserviert
008	Reserviert
009	Reserviert

In dieser Kontengruppe sind sämtliche geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse auszuweisen, die die Voraussetzungen für eine Aktivierung nach Tz. 5.1.1.1 der Standards für die staatliche Doppik erfüllen.

Die übrigen geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse sind in Kontengruppe 71 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zu erfassen.

Kontengruppe 01
Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
010	Reserviert
011	Reserviert
012	Reserviert
013	Reserviert
014	Reserviert
015	Reserviert
016	Reserviert
017	Reserviert
018	Reserviert
019	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 02

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.1.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
020	Konzessionen
021	Gewerbliche Schutzrechte
022	Ähnliche Rechte und Werte
023	Lizenzen an Rechten und Werten
024	Software
025	Reserviert
026	Reserviert
027	Reserviert
028	Reserviert
029	Reserviert

Alle Ausführungen gelten für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände.

Unter einer **Konzession** versteht man die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache, aber auch die behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels. Hierzu zählen z. B. die Gaststätten-erlaubnis, Spielbankkonzessionen, Rundfunkzulassungen, Abbaurechte oder Energieversorgungsrechte. In der Regel erwerben öffentliche Gebietskörperschaften keine Konzessionen. Sie erteilen sie vielmehr.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte), ästhetische Schutzrechte (Geschmacksmuster) sowie Kennzeichenrechte (Marken u. a.).

Ähnliche Rechte und Werte umfassen im Wesentlichen Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte.

Als **Lizenz** bezeichnet man eine vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben. Hierzu zählen u. a. erworbene Softwarelizenzen.

Erworbene Software gehört grundsätzlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen. Unter dieser Position sind sowohl Anwenderprogramme als auch Systemsoftware auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Standardprogramme handelt. Demgegenüber ist Firmware bzw. hardwarenahe Software als unselbständiger Teil der Hardware zu betrachten und als beweglicher Vermögensgegenstand zu klassifizieren. Gleiches gilt für das Bundling.

Kontengruppe 03

Geschäfts- oder Firmenwert

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.1.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
030	Geschäfts- oder Firmenwert
031	Reserviert
032	Reserviert
033	Reserviert
034	Reserviert
035	Reserviert
036	Reserviert
037	Reserviert
038	Reserviert
039	Reserviert

Der **Geschäfts- oder Firmenwert** bezeichnet den Unterschiedsbetrag zwischen einem im Rahmen einer Übernahme eines Unternehmens oder einer Organisation gezahlten Gesamtkaufpreis und den Werten der einzeln übernommenen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden. Demgegenüber darf ein originärer Geschäfts- oder Firmenwert, der im Laufe der Verwaltungstätigkeit durch den Aufbau bestimmter wirtschaftlicher Werte – Organisationsstruktur, Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – entsteht, nicht angesetzt werden.

Kontengruppe 04

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.1.4)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
040	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
041	Reserviert
042	Reserviert
043	Reserviert
044	Reserviert
045	Reserviert
046	Reserviert
047	Reserviert
048	Reserviert
049	Reserviert

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts, welches den Erwerb eines immateriellen Vermögensgegenstandes zum Inhalt hat. Mithin handelt es sich um Vorauszahlungen auf den Kaufpreis, die vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am immateriellen Vermögensgegenstand geleistet werden.

Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung eines immateriellen Vermögensgegenstandes, der im Eigentum eines Dritten verbleibt, sind nicht als geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen. Vorausgezahlte Entgelte sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Kontengruppe 05

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.2.1)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
050		Grundstücke
	0501	<i>Unbebaute Grundstücke</i>
	0502	<i>Bebaute Grundstücke</i>
051		Grundstücksgleiche Rechte
052		Bauten
	0520	<i>Wohnbauten</i>
	0521	<i>Nichtwohnbauten</i>
053		Reserviert
054		Reserviert
055		Reserviert
056		Reserviert
057		Reserviert
058		Reserviert
059		Reserviert

In dieser Kontengruppe ist das unbewegliche Sachanlagevermögen, insbesondere das Grund- und Immobilienvermögen, einer öffentlichen Gebietskörperschaft abzubilden.

Als **Grundstück** ist lediglich der Grund und Boden zu erfassen, etwaige Grundstücksbestandteile wie z.B. Zäune oder Aufbauten zählen nicht hierzu. Unter dieser Position zu erfassen sind sämtliche, im wirtschaftlichen Eigentum der Gebietskörperschaft stehende Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke des Infrastrukturvermögens und der Naturgüter. Diese sind in Kontengruppe 06 auszuweisen. Für statistische Zwecke kann die Position ferner in unbebaute und bebaute Grundstücke unterteilt werden. Unbebaut ist ein Grundstück im Zweifel immer dann, wenn sich keine baulichen Einrichtungen auf diesem befinden. Hierzu zählen u.a. Ackerflächen. Nicht unter dieser Position zu erfassen ist der Grund und Boden von Grünflächen, Parkanlagen, Wald, Gewässern und Naherholungsgebieten. Dieser ist als Naturgut zu betrachten und in Kontengruppe 06 auszuweisen.

Als bebaut gilt ein Grundstück im Umkehrschluss immer dann, wenn sich eine bauliche Einrichtung auf diesem befindet. Hier auszuweisen sind alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens. Folglich gehören hierzu Grundstücke mit Wohnbauten, mit Verwaltungsgebäuden, mit sozialen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Krankenhäuser), mit Kultureinrichtungen oder Bildungsinstitutionen (Universitäten, Schulen). Auch Grundstücke, die mit sonstigen baulichen Maßnahmen wie z.B. Außenanlagen versehen sind, sind als bebaute Grundstücke zu betrachten.

Grundsätzlich selbständig auszuweisen sind **grundstücksgleiche Rechte**. Hierunter fallen u.a. Erbbaurechte, Dauerwohnrechte oder Bergwerkseigentum. Rechte zur Ausbeutung von Bodenschätzen sind dagegen als immaterielle Vermögensgegenstände zu betrachten.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Ebenfalls getrennt vom Grund und Boden sind **Bauten** zu erfassen. Unter dieser Position sind sämtliche Gebäude, Bauten und bauliche Maßnahmen darzustellen, ausschließlich der Bauten des Infrastrukturvermögens und der Aufbauten bei Naturgütern. Für statistische Zwecke kann die Position ferner in Wohnbauten und Nichtwohnbauten unterteilt werden. Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Mithin zählen hierzu sämtliche Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Dienstwohnungen.

Nichtwohnbauten sind im Umkehrschluss alle Gebäude und baulichen Maßnahmen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Hierzu zählen Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Bauten der Hochschulen, Sozialeinrichtungen (Gesundheitseinrichtungen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen), Betriebsgebäude (Produktions- und Betriebsstätten), Kulturbauten (Museen, Denkmäler, soweit sie als Gebäude genutzt werden), Bauten für Zwecke der inneren Sicherheit (Polizeigebäude, Feuerwachen) sowie sonstige bauliche Maßnahmen. Letztere sind im Wesentlichen Außenanlagen, Einfriedungen und Bodenbefestigungen.

Gebäudeeinrichtungen, die unmittelbar der Nutzung des Gebäudes dienen, sind als Bestandteil desselbigen zu betrachten. Hierzu gehören Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Sprinkleranlagen sowie Wasser- und Elektroinstallationen, Aufzüge und Sanitäreinrichtungen. Betriebsvorrichtungen sind hingegen als technische Anlagen und Maschinen auszuweisen.

Ebenfalls zu den Gebäuden gehören das Wohneigentum sowie das Teileigentum.

Kontengruppe 06

Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kunstgegenstände und Sammlungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.2.2)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
060		Infrastrukturvermögen
	0600	Grundstücke
	0601	Bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens
	06010	Straßen
	06011	Wasserstraßen
	06012	Häfen
	06013	Sportanlagen
	06014	Parkplatzanlagen
	06015	Ver- und Entsorgungseinrichtungen
	06016	Reserviert
	06017	Reserviert
	06018	Reserviert
	06019	Sonstige bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens
	0602	Technische Anlagen und Maschinen
061		Naturgüter
	0610	Grundstücke
	0611	Aufwuchs
	0612	Aufbauten
062		Kunstgegenstände und Sammlungen
063		Reserviert
064		Reserviert
065		Reserviert
066		Reserviert
067		Reserviert
068		Reserviert
069		Reserviert

In dieser Kontengruppe sind die Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens sowie die Naturgüter, einschließlich des Grund und Bodens, abzubilden. Auch Kunstgegenstände und Sammlungen sind in dieser Kontengruppe darzustellen.

Zum **Infrastrukturvermögen** zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Im Einzelnen fallen hierunter bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens, der Grund und Boden sowie technische Anlagen und Maschinen des Infrastrukturvermögens.

Für statistische Zwecke können die baulichen Maßnahmen des Infrastrukturvermögens wie folgt untergliedert werden:

- Straßen

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Wasserstraßen
- Häfen
- Sportanlagen
- Parkplatzanlagen
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Sonstige bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens

Unter **Straßen** ist das gesamte Straßennetz mit Wegen und Plätzen zu erfassen. Zu den **Wasserstraßen** zählen im Wesentlichen die schiffbaren Flüsse und Kanäle.

Häfen umfassen alle Tiefbauarbeiten, welche mit der Erschließung und dem Betrieb von Hafenanlagen in Verbindung stehen, also beispielsweise Kaimauern, Molen und Schleusen.

Unter den **Sportanlagen** sind u.a. Sportplätze, Sporthallen und Schwimmbäder zu erfassen. Neben den Gebäuden von Sportanlagen sind hier auch sämtliche Aufbauten auszuweisen. Hierunter fallen z.B. Spielfelder, Tartanbahnen, Schwimmbecken, Zuschauertribünen oder Umkleidekabinen.

Für statistische Zwecke sind **Parkplatzanlagen** getrennt vom Straßennetz mit Wegen und Plätzen zu erfassen. Hierzu gehören auch Parkhäuser.

Zu den **Ver- und Entsorgungseinrichtungen** zählen u.a. Strom-, Gas-, Wasserleitungen einschließlich zugehöriger Anlagen, Anlagen der Entwässerung und Abwasserbeseitigung wie z.B. Kanalnetze, Pumpwerke, Kläranlagen oder Regenrückhaltebecken sowie Abfallbeseitigungsanlagen.

Den **sonstigen baulichen Maßnahmen des Infrastrukturvermögens** zuzuordnen sind ingenieurtechnische Bauwerke wie Brücken und Tunnel, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale), Brunnen, Lärmschutz- und Stützwände, Fernmeldenetze, bauliche Maßnahmen im Bereich Luftfahrt, Hochwasserschutzbauten (Deiche, Dämme, Hochwasserschutzmauern, Uferanlagen), Talsperren, Trogbauwerke sowie sonstige wasserbauliche Anlagen.

Zu den **technischen Anlagen und Maschinen des Infrastrukturvermögens** zählen die Einrichtungen, die unmittelbar der Funktionsfähigkeit des Infrastrukturvermögens dienen. Hierunter fallen Lichtsignalanlagen und Verkehrsleitreechner, Sonderanlagen der Verkehrssteuerung (Parkleitsysteme), öffentliche Beleuchtung, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Poller, Pfähle, Pfosten, Parkscheinautomaten / Parkuhren, Absperrgitter, Schranken, Verkehrsspiegel, Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sowie Fahrradstellplätze.

Naturgüter sind Parkanlagen, Grünflächen, Kleingärten, Spielplätze, Wald, Friedhöfe, Gewässer

sowie Naherholungsgebiete einschließlich des Grund und Bodens sowie des Aufwuchses und der Aufbauten. Zum **Aufwuchs** zählen insbesondere die Waldbestände, aber auch Rasen, Bäume sowie Bepflanzungen.

Aufbauten bezeichnen die Ausstattungsgegenstände der jeweiligen Anlage. Insbesondere kommen hier in Betracht: Wege, Palisaden, Umzäunungen, Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte, Fahrradständer, Unterstände und Gewächshäuser.

Kunstgegenstände und Sammlungen sind bewegliche Vermögensgegenstände zum Zweck der Kulturpflege. Im Wesentlichen zählen hierzu Gemälde, Antiquitäten,

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

museale Sammlungen, Archivalien, Skulpturen, Gedenktafeln, Denkmäler wie z.B. Säulen oder Kriegsdenkmäler sowie historische Medien.

Kontengruppe 07

Technische Anlagen und Maschinen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.2.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
070	Technische Anlagen und Maschinen
071	Reserviert
072	Reserviert
073	Reserviert
074	Reserviert
075	Reserviert
076	Reserviert
077	Reserviert
078	Reserviert
079	Reserviert

Grundsätzlich gehören zu den **Technischen Anlagen und Maschinen** alle Anlagen und Maschinen, die der Produktion dienen. Im Verwaltungsbetrieb werden technische Anlagen und Maschinen vorwiegend im Bereich der Infrastruktur eingesetzt. Diese werden unter Kontengruppe 06 ausgewiesen. Die Kontengruppe 07 ist daher vor allem für Verwaltungsbereiche oder Organisationen von Bedeutung, die produzierend tätig sind.

Im Wesentlichen sind hier Betriebsvorrichtungen zu erfassen, die nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Beispiele hierfür können Lastenaufzüge, Beleuchtungsanlagen oder Klimaanlage sein, sofern diese nicht als Gebäudebestandteil zu klassifizieren sind.

Im Übrigen kommen als technische Anlagen und Maschinen Energieversorgungsanlagen, Anlagen für die Steuerung von Wärme-, Kälte- und chemischen Prozessen sowie Maschinen der Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Kontengruppe 08

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.2.3)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
080		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	0800	Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
	0801	Nutztiere und Nutzpflanzen
	0802	Fuhrpark
	0803	Sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
081		Reserviert
082		Reserviert
083		Reserviert
084		Reserviert
085		Reserviert
086		Reserviert
087		Reserviert
088		Reserviert
089		Reserviert

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich um eine Sammelposition, die sämtliche Vermögensgegenstände aufnimmt, die nicht bereits in den vorstehenden Kontengruppen auszuweisen sind. Für statistische Zwecke können die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in

- Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik,
- Nutztiere und Nutzpflanzen,
- Fuhrpark und
- sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

unterteilt werden.

Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik umfassen u.a. Telefonanlagen, PC-Anlagen, IT-Hardware sowie Funkanlagen.

Unter **Nutztiere** fallen Tiere, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, wie z.B. Polizeipferde oder –hunde. Ebenfalls als Nutztiere sind Zootiere zu erfassen. Auch Viehbestände, die wegen ihrer Erzeugnisse gehalten werden und diese wiederholt liefern, sind als Nutztiere zu betrachten.

Als **Nutzpflanzen** sind Obst-, Rebanlagen sowie Baumbestände und sonstige Pflanzen bzw. Sträucher zu erfassen, die wegen ihrer Erzeugnisse angelegt werden und diese wiederholt liefern.

Unter **Fuhrpark** sind sämtliche, im wirtschaftlichen Eigentum der Gebietskörperschaft stehende Fahrzeuge, auch Spezialfahrzeuge, auszuweisen.

Zu den **sonstigen anderen Anlagen, der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht einer der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierunter fallen u.a. Mobiliare, Büromöbel und

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Büroausstattung, Ausrüstungsgegenstände der Polizei sowie Feuerwehr etc. (Uniformen, Waffen), Werkzeuge, Werkstatteinrichtungen, labortechnische Geräte und Ausstattungen, fachspezifische Geräte, Büromaschinen (Kopierer, Frankiermaschinen, Beamer etc.), Bibliotheksbestände, Automaten sowie Reinigungsmaschinen.

Ebenfalls hier zu erfassen sind sogenannte Scheinbestandteile, die zu vorübergehenden Zwecken in ein Gebäude eingebaut werden.

Kontengruppe 09

Geleistete Anzahlung auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.2.4)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
090	Geleistete Anzahlung auf Sachanlagen
091	Anlagen im Bau
092	Reserviert
093	Reserviert
094	Reserviert
095	Reserviert
096	Reserviert
097	Reserviert
098	Reserviert
099	Reserviert

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sind Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts, welches den Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens zum Inhalt hat. Mithin handelt es sich um Vorauszahlungen auf den Kaufpreis, die vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens geleistet werden.

Bei den **Anlagen im Bau** handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind. Es sind sämtliche Aufwendungen hier zu erfassen, die auf die Herstellung des Vermögensgegenstandes entfallen. Dies betrifft sowohl Eigen- als auch Fremdleistungen. Voraussetzung ist aber, dass die Anlage bei Fertigstellung aktivierungsfähig ist.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontenklasse 1

Finanzanlagen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3)

In der Kontenklasse 1 sind die Finanzanlagen des Anlagevermögens zu erfassen.

Die Definition des Anlagevermögens "dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt" (§247 I HGB) gilt auch für die Finanzanlagen.

Entscheidend dafür, ob die Finanzanlagen zum Anlage- oder Umlaufvermögen gehören, ist damit deren zeitliche Zweckbestimmung. Die Finanzanlagen müssen dem Geschäftsbetrieb "dauernd dienen", also eine längere Zeitspanne umfassen.

Die genaue notwendige Dauer dieser Zeitspanne ist nach dem Einzelfall zu entscheiden und hängt von der Art der Finanzanlage ab, wird aber regelmäßig länger als ein Jahr betragen, vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 247 HGB, Rz. 356, 357, S. 161, 162.

Unter Finanzanlagen fallen insbesondere Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen, Beteiligungen, Wertpapiere und Sondervermögen.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei dauerhafter Wertminderung zulässig. Wertansätze über den Anschaffungskosten hinaus sind nicht möglich.

Kontengruppe 10

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
100	Reserviert
101	Reserviert
102	Reserviert
103	Reserviert
104	Reserviert
105	Reserviert
106	Reserviert
107	Reserviert
108	Reserviert
109	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 11

Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
110	Anteile an verbundenen Unternehmen börsennotiert
111	Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen nicht börsennotiert
112	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, sonstige Anteilsrechte
113	Reserviert
114	Reserviert
115	Reserviert
116	Reserviert
117	Reserviert
118	Reserviert
119	Reserviert

In der Kontengruppe 11 sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen zu erfassen, vgl. Nr. 5.1.3.1 der Standards Staatlicher Doppik.

Anteile sind Forderungen, durch die Eigentumsrechte verbrieft sind. Mit den Anteilen ist in aller Regel ein Anspruch auf einen Teil am Gewinn und Vermögen verbunden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die bei einer Vollkonsolidierung gem. § 271 II HGB in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Sowohl das Mutter- als auch das Tochterunternehmen sind verbundene Unternehmen.

Die verbundenen Unternehmen sind von der Kernverwaltung abzugrenzen. Sie sind wirtschaftlich selbständige operierende Einheiten, die der Kernverwaltung auf Dauer dienen sollen und auf die ein maßgeblicher Einfluss besteht (vgl. Nr. 12.1 der Standards Staatlicher Doppik).

Grundsätzlich sind hierunter vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften und andere Gesellschaften, an denen eine Mehrheit - d.h. mehr als 50 % der Anteils- und / oder Stimmrechte - gehalten wird, zu fassen.

Thesaurierte Gewinne und Dividendenansprüche sind hier nicht zu erfassen, sondern als Ertrag in der Kontengruppe 5 darzustellen.

In der Kontengruppe 11 ist zwischen börsennotierten Anteilen (Hauptkonto 110), nicht börsennotierten Anteilen (Hauptkonto 111) und Anteilen an sonstigen verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten (Hauptkonto 112) zu differenzieren.

Anteile an verbundenen Unternehmen, börsennotiert (Hauptkonto 110):

Hierunter fallen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Aktienkurse an amtlichen Börsen notiert werden.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Unter Aktien versteht man begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen von Aktiengesellschaften verbrieft sind; börsennotierte Aktien werden an einer amtlichen Börse notiert.

Anteile an verbundenen Unternehmen nicht börsennotiert (Hauptkonto 111):

Hierunter fallen die o.g. Kapitalgesellschaften, deren Kurs nicht an einer amtlichen Börse notiert wird und deren Anteile faktisch damit nicht über die Börse gehandelt werden.

Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, sonstige Anteilsrechte (Hauptkonto 112):

Hierunter fallen vor allem die Kapitalgesellschaften, die nicht an amtlichen Börsen handelbar sind, insbesondere in der Unternehmensform "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", aber auch Genossenschaftsanteile und Anteile an Sparkassen. Bedingung für den Ausweis im Hauptkonto ist aber wiederum der Mehrheitsanteil (über 50%).

Ebenso sind hier Kapitaleinlagen in Einrichtungen sowie Anteile an Personengesellschaften zu erfassen, falls ein beherrschender Einfluss besteht.

Atypische stille Beteiligungen werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls im Hauptkonto erfasst, da der atypisch stille Beteiligte umfassend Kontroll- und Vermögensrechte besitzt und auch am Risiko der Gesellschaft beteiligt ist.

Typische stille Beteiligungen, aus denen sich kein unternehmerisches Risiko ergibt, fallen hingegen unter Ausleihungen (Kontengruppe 12, 14 bzw. 17).

Ebenfalls nicht erfasst werden Genussrechte, da diese lediglich Vermögensrechte und keine Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) gewähren (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 247 HGB, Rz. 227, S. 153). Sie sind in der Kontengruppe 15 nachzuweisen.

Als staatliche Besonderheit werden hier im Hauptkonto 112 vor allem die Bundes- und Landesbetriebe, Eigenbetriebe sowie Sondervermögen gefasst, sofern diese eine eigenverantwortliche Betriebsleitung aufweisen. Dazu ist zumindest die Bestellung eines hauptamtlichen Leiters erforderlich (vgl. Nr. 5.1.3.1 der Standards Staatlicher Doppik).

Ebenfalls sind hier Stiftungen öffentlichen Rechts zu erfassen, wenn auf diese ein beherrschender Einfluss besteht, also in aller Regel mehr als 50% der Anteils- und Stimmrechte gegeben sind.

Kontengruppe 12

Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.2)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
120		Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
	1200	<i>an Kreditinstitute</i>
	1201	<i>an übrige verbundene Unternehmen und Einrichtungen</i>
121		Reserviert
122		Reserviert
123		Reserviert
124		Reserviert
125		Reserviert
126		Reserviert
127		Reserviert
128		Reserviert
129		Reserviert

In der Kontengruppe 12 werden Ausleihungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen erfasst, vgl. Nr. 5.1.3.2 der Standards Staatlicher Doppik.

Ausleihungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Hauptkonto 120):
Ausleihungen sind vergebene Kredite, die bei Fälligkeit zurück zu zahlen sind.

Bei den hier zu erfassenden Ausleihungen handelt es sich um langfristige Kapital- und Finanzforderungen, die gegenüber Unternehmen, die in der Kontengruppe 11 erfasst werden, bestehen. Somit sind hier also auch langfristige Forderungen, die gegenüber Landesbetrieben bestehen, aufzunehmen.

Es werden nicht alle Forderungen, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, hier erfasst. Vielmehr müssen die hier zu erfassenden Forderungen dazu bestimmt sein, dem fremden Geschäftszweck auf Dauer und dabei gleichzeitig auch den Interessen des Geschäftszwecks der jeweiligen Verwaltungseinheit zu dienen.

Als Beispiel seien eigenkapitalersetzende Darlehen genannt. Ebenfalls können hierunter typischerweise z.B. Hypothekenforderungen, Renten- und Grundschulden und allgemein langfristige Darlehen fallen.

Ebenfalls unter die Ausleihungen können typische stille Einlagen an verbundenen Unternehmen fallen. Atypische stille Beteiligungen sind jedoch direkt in der Kontengruppe 11 als Anteil am verbundenen Unternehmen auszuweisen.

Eine Laufzeit von über einem Jahr gilt als Indiz für die Langfristigkeit der Ausleiherung.

Darlehen, die lediglich zur Erzielung von Zinseinnahmen vergeben werden, werden nicht im Hauptkonto 120 erfasst, sondern als Forderungen im Umlaufvermögen (Kontenklasse 2).

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Ebenfalls nicht zu erfassen sind die Forderungen, die aus Leistungsbeziehungen (z.B. aus Warenlieferungen) entstehen. Diese sind kurzfristiger Natur und entsprechend beim Umlaufvermögen wiederzugeben.

Im Hauptkonto 120 wird lediglich der Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Die aus den aus den Forderungen resultierenden Zinsansprüche werden beim Umlaufvermögen angesetzt.

Abzinsungen aufgrund niedrig- oder unverzinslicher Ausleihungen sind vorzunehmen. Es ist der Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Hierzu sind die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten fristenkongruenten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen nach Restlaufzeiten als Diskontierungszinssatz heranzuziehen.

Die Ausleihungen können in den Konten 1200 und 1201 zwischen Ausleihungen an Kreditinstitute und Ausleihungen an übrige verbundene Unternehmen und Einrichtungen ausdifferenziert dargestellt werden.

Unter Kreditinstitute fallen inländische Banken und Sparkassen sowie vergleichbare ausländische Institute, ebenso Bausparkassen. Maßgebend ist die Definition der Kreditinstitute in § 1 Abs. 1 KWG (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 266 HGB, Rz. 221, S. 895).

Kontengruppe 13

Beteiligungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
130	Beteiligungen an Unternehmen durch börsennotierte Aktien
131	Beteiligungen an Unternehmen durch nicht börsennotierte Aktien
132	Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte
133	Beteiligungen an Einrichtungen
134	Reserviert
135	Reserviert
136	Reserviert
137	Reserviert
138	Reserviert
139	Reserviert

In der Kontengruppe 13 sind Beteiligungen zu erfassen, vgl. Nr. 5.1.3.3 der Standards Staatlicher Doppik.

Beteiligungen umfassen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb der jeweiligen Verwaltungseinheit auf Dauer durch die Verbindung zum anderen Unternehmen zu dienen.

Maßgebend sind damit die Zweckbestimmung als Daueranlage sowie die Beteiligungsabsicht.

Von einer Daueranlage kann bei einem Zeitraum von über einem Jahr in aller Regel ausgegangen werden.

Für die Definition von Anteilen wird auf die Ausführungen bei der Kontengruppe 11 verwiesen.

Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu verbundenen Unternehmen ist die Höhe der Beteiligung, d.h. der Anteils- und Stimmrechte.

Grundsätzlich sind unter Beteiligungen, die Anteile an Kapitalgesellschaften und andere Gesellschaften zu fassen, an denen mehr als 20 % aber weniger als 50% der Anteils- und / oder Stimmrechte gehalten werden.

Die Form der Beteiligung (z.B. Aktien, Geschäfts-, Genossenschaftsanteile, Kapitaleinlage) ist unerheblich.

Thesaurierte Gewinne und Dividendenansprüche sind nicht zu erfassen, sondern als Ertrag in der Kontengruppe 5 darzustellen.

Die Kontengruppe 13 wird entsprechend Kontengruppe 11 in Beteiligungen durch börsennotierten Aktien (Hauptkonto 130), nicht börsennotierten Aktien (Hauptkonto 131), sonstige Anteilsrechte (Hauptkonto 132) sowie Beteiligungen an Einrichtungen (Hauptkonto 133) ausdifferenziert.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Beteiligungen an Unternehmen durch börsennotierte Aktien (Hauptkonto 130):

Hierunter fallen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Aktienkurse an amtlichen Börsen notiert werden.

Unter Aktien versteht man begehbbare Wertpapiere, in denen Beteiligungen verbrieft sind; börsennotierte Aktien werden an einer amtlichen Börse notiert.

Beteiligungen an Unternehmen durch nicht börsennotierte Aktien (Hauptkonto 131):

Hierunter fallen die o.g. Kapitalgesellschaften, deren Kurs nicht an einer amtlichen Börse notiert wird und deren Anteile damit nicht über die Börse handelbar sind.

Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte (Hauptkonto 132):

Hierunter fallen vor allem die Kapitalgesellschaften, die nicht an amtlichen Börsen notiert werden, insbesondere in der Unternehmensform "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", aber auch Genossenschaftsanteile und Anteile an Sparkassen.

Anteile an Personengesellschaften sind im Hauptkonto 132 zu erfassen, falls mehr als 20% - aber weniger als 50% der Anteils- und Stimmrechte auf die Verwaltungseinheit entfallen.

Atypische stille Beteiligungen werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls im Hauptkonto erfasst, da der atypisch stille Beteiligte umfassend Kontroll- und Vermögensrechte besitzt und auch am Risiko der Gesellschaft beteiligt ist. Typische stille Beteiligungen, aus denen sich kein unternehmerisches Risiko ergibt, fallen hingegen unter Ausleihungen (Kontengruppe 12, 14 bzw. 17).

Im Gegensatz zur Kontengruppe 11 sind Stiftungen hier keinesfalls zu erfassen, da an Stiftungen kein Anteilsbesitz möglich ist und auch das Kriterium des beherrschenden Einfluss bei Beteiligungen nicht vorliegen kann.

Ebenfalls nicht erfasst werden Genussrechte, da diese lediglich Vermögensrechte und keine Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) gewähren (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 247 HGB, Rz. 227, S. 153). Sie sind in der Kontengruppe 150 nachzuweisen.

Beteiligungen an Einrichtungen (Hauptkonto 133):

Kapitaleinlagen in Einrichtungen sind im Hauptkonto 133 zu erfassen.

Kontengruppe 14

Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.4)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
140	Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	1400 <i>an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	1401 <i>an Kreditinstitute</i>
	1402 <i>an sonstigen inländischen Bereich</i>
	1403 <i>an sonstigen ausländischen Bereich</i>
141	Reserviert
142	Reserviert
143	Reserviert
144	Reserviert
145	Reserviert
146	Reserviert
147	Reserviert
148	Reserviert
149	Reserviert

In der Kontengruppe 14 werden Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, vgl. Nr. 5.1.3.4 der Standards Staatlicher Doppik erfasst.

Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Hauptkonto 140):

Hierunter fallen sowohl Ausleihungen an Unternehmen, an denen die jeweilige Verwaltungseinheit beteiligt ist als auch Ausleihungen an Unternehmen, die an der Verwaltungseinheit beteiligt sind.

Zum Begriff der Ausleihung wird auf die Erläuterungen bei der Kontengruppe 12 verwiesen. Die dort getätigten Ausführungen gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und nicht an verbundene Unternehmen ergangen sind. Zum Begriff der Beteiligung wird dabei auf die Erläuterungen bei der Kontengruppe 13 verwiesen.

Typische stille Beteiligungen an Unternehmen, zu dem ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden im Hauptkonto 140 erfasst, während atypische stille Beteiligungen unter die Kontengruppe 11 oder 13 fallen.

Dabei wird in Ausleihungen an Kreditinstitute (1401), an den sonstigen inländischen Bereich (1402) und den sonstigen ausländischen Bereich (1403) differenziert. Ebenso werden Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen im Konto 1400 separat ausgewiesen.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Zur Abgrenzung des Begriffs Kreditinstitute wird auf die Erläuterungen bei der Kontengruppe 12 verwiesen.

Unter die sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen sind Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung zu fassen, bei denen andere als die bilanzierende Körperschaft Anteilseigner sind.

Nicht hierunter fallen Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

Sondervermögen in denen die bilanzierende Körperschaft selbst Anteilseigner ist, werden in der Kontengruppe 11 "Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen" erfasst.

Kontengruppe 15

Wertpapiere des Anlagevermögens

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.5)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
150	Kapitalmarktpapiere ohne Anteilsrechte
	1500 <i>vom Bund</i>
	1501 <i>von Ländern</i>
	1502 <i>von Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	1503 <i>von Zweckverbänden und dgl.</i>
	1504 <i>von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
	1505 <i>von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	1506 <i>von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
	1507 <i>von Kreditinstituten</i>
	1508 <i>vom sonstigen inländischen Bereich</i>
	1509 <i>vom sonstigen ausländischen Bereich</i>
151	Anteilsrechte
	1510 <i>börsennotierte Aktien</i>
	1511 <i>nicht börsennotierte Aktien</i>
	1512 <i>sonstige Anteilsrechte</i>
	1513 <i>Investmentzertifikate</i>
152	Reserviert
153	Reserviert
154	Reserviert
155	Reserviert
156	Reserviert
157	Reserviert
158	Reserviert
159	Reserviert

In der Kontengruppe 15 sind Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen, vgl. Nr. 5.1.3.5 der Standards Staatlicher Doppik.

Als Wertpapiere kommen Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, die nach Art und Ausstattung übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 266 HGB, Rz. 80, S. 876).

Keine Wertpapiere und damit nicht in der Kontengruppe 15 auszuweisen sind Legitimationspapiere wie Sparbücher, Schuldscheine und Schuldanerkenntnisse, da deren Übertragung zum Übergang, der in ihnen bezeichneten Rechte nicht genügt. Da GmbH-Anteile nicht verbrieft sind, sind auch diese keine Wertpapiere. (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 266 HGB, Rz. 81, S. 877). Beide Negativbeispiele sind in der Kontenklasse 17 (sonstige Ausleihungen) auszuweisen. Dasselbe gilt für Genossenschaftsanteile.

Ebenfalls nicht hier zu erfassen sind Finanzderivate, da diese nicht eigenständig verwertbar sind. Sie werden zur Absicherung von Geschäften und zur Streuung des

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Chance-Risikoprofils des Schuldenstandes aufgenommen. Sie sind entsprechend dort einheitlich mit zu erfassen und zu bewerten (vgl. Gl. 5.1.3.5 der SSD, S. 38).

In Abgrenzung zu den Beteiligungen (Kontenklasse 13) fehlt bei den Wertpapieren, die in der Kontenklasse 15 zu erfassen sind, die Beteiligungsabsicht. Die Wertpapiere müssen allerdings ebenfalls über einen längeren Zeitraum gehalten werden, in der Regel mehr als ein Jahr.

Bei kurzfristigeren Anlagen sind die betreffenden Wertpapiere im Umlaufvermögen (Kontenklasse 2) auszuweisen. Dies ist i.d.R. vor allem bei Wertpapieren, die dem Zahlungsverkehr (Bargeld, Schecks; Sichteinlagen) oder der kurzfristigen Finanzierung (Wechsel) dienen, der Fall.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden in Kapitalmarktpapiere ohne Anteilsrechte (Hauptkonto 150) und Anteilsrechte (Hauptkonto 151) unterschieden.

Kapitalmarktpapiere ohne Anteilsrechte (Hauptkonto 150):

Zu den Kapitalmarktpapieren, die keine Anteilsrechte beinhalten, also keine Eigentumsrechte und keinen Anspruch auf einen Teil am Gewinn und Vermögen verbrieften, zählen vor allem folgende Wertpapiere:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Staats- und Unternehmensanleihen
- Bundesschatzbriefe und -obligationen
- Rentenpapiere
- Forderungen, die aus der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten etc. begeben werden

Das Hauptkonto150 wird nach der Herkunft der Anteilsrechte in folgende Konten unterteilt: vom Bund (Konto 1500), von Ländern (Konto 1501), von Gemeinden und Gemeindenverbänden (Konto 1502), von Zweckverbänden (Konto 1503), von der gesetzlichen Sozialversicherung (Konto1504), von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Konto 1505), von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (Konto 1506), von Kreditinstituten (Konto 1507), vom sonstigen inländischen Bereich (Konto 1508) und vom sonstigen ausländischen Bereich (Konto 1509).

Anteilsrechte (Hauptkonto 151):

Im Hauptkonto werden die Anteilsrechte erfasst, die nicht Anteile an einem verbundenen Unternehmen gewähren (Kontengruppe 11) und auch nicht zu einer Beteiligung (Kontengruppe13) führen. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Typische Anteilsrechte sind Aktien, Genussscheine, Pfandbriefe und Investmentanteile, unabhängig davon, ob es sich Aktien- oder Immobilienfonds handelt. Es werden allerdings nur offene Fonds erfasst, da geschlossene Fonds keine Wertpapiere sind.

Da Wandelschuldanleihen mit einem Umtauschrecht auf Aktien und Optionen mit einem Bezugsrecht auf Aktien ausgestattet sind (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 266 HGB, Rz. 213, S. 894), werden beide Wertpapiere ebenfalls im Hauptkonto 151 erfasst.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Das Hauptkonto151 wird in folgende Konten unterteilt: börsennotierte Aktien (Konto 1510), nicht börsennotierte Aktien (Konto 1511), sonstige Anteilsrechte (Konto 1512) und Investmentzertifikate (Konto1513).

Kontengruppe 16

Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.6)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
160	Sondervermögen Versorgungsrücklage
161	Reserviert
162	Reserviert
163	Reserviert
164	Reserviert
165	Reserviert
166	Reserviert
167	Reserviert
168	Reserviert
169	Sonstige Sondervermögen

In der Kontengruppe 16 werden Sondervermögen ausgewiesen, vgl. Nr. 5.1.3.6 der Standards Staatlicher Doppik.

Sondervermögen sind Vermögensteile des Haushaltes, die zwar über keine Rechtsfähigkeit verfügen, aber zumindest haushaltsmäßig einen höheren Selbständigkeitsgrad aufweisen als die anderen Teile des Haushaltes. Sie werden in Form einer Sonderrechnung - entweder als getrennte Rechnung neben dem Haushaltsplan oder als besonderer Abschnitt im Haushaltsplan - geführt. Sie sind dazu bestimmt, bestimmte Aufgaben zu finanzieren.

Es werden allerdings nur die Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung erfasst. Falls das Sondervermögen eine eigene Betriebsleitung aufweist, sind die Sondervermögen in der Kontengruppe 11 zu erfassen. Eine eigenverantwortliche Betriebsleitung verlangt zumindest einen hauptamtlichen Leiter.

Sondervermögen Versorgungsrücklage (Hauptkonto 160):

Hier ist die Höhe der Versorgungsrücklage für die Beamten zu erfassen.

Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten.

sonstige Sondervermögen (Hauptkonto 169):

Sämtliche weitere bestehende Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung werden im Hauptkonto 169 erfasst.

Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten.

Kontengruppe 17

Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.1.3.7)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
170	Sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligungen sind
171	Übrige sonstige Ausleihungen
1710	<i>an Bund</i>
1711	<i>an Länder</i>
1712	<i>an Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
1713	<i>an Zweckverbände und dgl.</i>
1714	<i>an gesetzliche Sozialversicherung</i>
1715	<i>an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
1716	<i>an Kreditinstitute</i>
1717	<i>an sonstigen inländischen Bereich</i>
1718	<i>an sonstigen ausländischen Bereich</i>
172	Reserviert
173	Reserviert
174	Reserviert
175	Reserviert
176	Reserviert
177	Reserviert
178	Reserviert
179	Reserviert

In der Kontengruppe 17 sind sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) zu erfassen, vgl. Nr. 5.1.3.7 der Standards Staatlicher Doppik.

Sonstige Ausleihungen bzw. sonstige Finanzanlagen sind Forderungen, die mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ausgestattet sind, denen Geld- oder Finanzgeschäfte zugrunde liegen und die nicht den verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 11), Beteiligungen (Kontengruppe 13), Wertpapieren (Kontengruppe 15) und den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 12) und Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Kontengruppe 14) zugeordnet werden können.

Bei einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sind die entsprechenden Forderungen im Umlaufvermögen (Kontenklasse 2) auszuweisen.

Sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligungen sind (Hauptkonto 170):

Das Hauptkonto 170 ist gegen das Hauptkonto 151 abzugrenzen, in welchem Wertpapiere, die Anteilsrechte verbriefen, aufgeführt sind. Die im Hauptkonto 170 zu erfassenden Positionen sind keine Wertpapiere. Hierunter fallen vor allem GmbH-Anteile, sofern diese nicht als Beteiligung (Hauptkonto 132) oder als verbundenes Unternehmen (Hauptkonto 112) zu qualifizieren sind sowie Genossenschaftsanteile.

übrige sonstige Ausleihungen (Hauptkonto 171):

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Das Hauptkonto 171 ist gegen das Hauptkonto 150 abzugrenzen. Im Hauptkonto 171 werden Ausleihungen erfasst, die keine Wertpapiere sind und keine Anteilsrechte verbriefen. Hierunter fallen vor allem Legitimationspapiere wie Sparbücher, Schuldscheine und Schuldanerkenntnisse. Ebenfalls werden hier aufgrund von Mietverträgen geleistete Kautionen und Mitarbeiterdarlehen erfasst. Ebenfalls werden im Hauptkonto 171, typische stille Beteiligungen ausgewiesen, die nicht unter die Kontengruppe 12 und 14 fallen.

Niedrig- bzw. unverzinsliche Mitarbeiterdarlehen werden gemäß 5.1.3.7 der SSD nicht abgezinst.

Das Hauptkonto 171 ist nach der Herkunft der Schuldner in folgende Konten ausdifferenziert: an den Bund (Konto 1710), an Länder (Konto 1711), an Gemeinden und Gemeindenverbänden (Konto 1712), an Zweckverbänden (Konto 1173), an gesetzliche Sozialversicherung (Konto 1714), an sonstige öffentliche Sonderrechnungen (Konto 1715), an Kreditinstituten (Konto 1716), an sonstigen inländischen Bereich (Konto 1717) und an sonstigen ausländischen Bereich (Konto 1718).

Kontengruppe 18
Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
180	Reserviert
181	Reserviert
182	Reserviert
183	Reserviert
184	Reserviert
185	Reserviert
186	Reserviert
187	Reserviert
188	Reserviert
189	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 19

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
190	Reserviert
191	Reserviert
192	Reserviert
193	Reserviert
194	Reserviert
195	Reserviert
196	Reserviert
197	Reserviert
198	Reserviert
199	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontenklasse 2

Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2 und 5.3)

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 20

Vorräte

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
200	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
201	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
202	Fertige Erzeugnisse
203	Waren
204	Reserviert
205	Reserviert
206	Reserviert
207	Reserviert
208	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
209	Sonstige Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung angeschafft, oder selbst erstellt wurden. Ihr Ausweis erfolgt im Umlaufvermögen.

Zu den **Rohstoffen** zählen in produzierenden Bereichen der Verwaltung alle Stoffe, die unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen und dessen Hauptbestandteil bilden, wie z. B. Metalle und Holz.

Hilfsstoffe gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Schrauben, Leim, Farbe).

Betriebsstoffe hingegen bilden keinen Bestandteil des Produkts. Sie dienen als Verbrauchsgüter nicht nur der Produktion, sondern auch den übrigen Bereichen der Verwaltung. Hierunter fallen u. a. Treibstoffe, Schmierstoffe, Reparaturmaterialien, Streugut sowie Vorräte der Kantinen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unterscheiden sich von den unfertigen und fertigen Erzeugnissen dadurch, dass sie fremdbezogen und am Bilanzstichtag noch nicht be- oder verarbeitet sind, und auch im Unterschied zu Waren nicht dazu bestimmt sind, ohne Be- oder Verarbeitung veräußert zu werden.

Zu den **unfertigen Erzeugnisse** rechnet man alle Vorräte an noch nicht verkaufsfähigen Produkten, für die durch Be- oder Verarbeitung bereits Aufwendungen entstanden sind. Unfertige Erzeugnisse kommen regelmäßig lediglich in produzierenden Verwaltungsbereichen vor.

Unfertige Leistungen fallen demgegenüber im Dienstleistungsbereich an. Hierunter fallen vorwiegend Werkverträge, bei denen die geschuldeten Leistungen noch nicht abgenommen sind. Der Ausweis fertiger Leistungen scheidet dagegen aus, weil bei Fertigstellung einer Leistung (Fakturierung) die Forderung auf das Leistungsentgelt zu bilanzieren ist.

Fertige Erzeugnisse sind selbsthergestellte, verkaufsfähige Vermögensgegenstände.

Waren sind angeschaffte Gegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung verkauft werden sollen.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Bei den **geleisteten Anzahlungen auf Vorräte** handelt es sich um Anzahlungen auf Lieferung von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen sind in Kontengruppe 04 bzw. 09 auszuweisen.

Zu den **sonstigen Vorräten** zählen alle Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, die keiner der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können.

Kontengruppe 21

Forderungen aus Steuern

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
210	Forderungen aus Steuern
211	Reserviert
212	Reserviert
213	Reserviert
214	Reserviert
215	Reserviert
216	Reserviert
217	Reserviert
218	Reserviert
219	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern

Unter Forderungen aus Steuern werden die Forderungen aus Steuerschuldverhältnissen abgebildet, die gegen Steuerpflichtige bestehen. Zu den Forderungen aus Steuerschuldverhältnissen zählen Forderungen aus Steuern, steuerlichen Nebenleistungen und **Rückforderungen aus Steuervergütungen**.

Steuer-Anteile (Drittanteile), die anderen Gebietskörperschaften aufgrund deren Ertragshoheit zustehen, mindern nicht die Forderungen aus Steuern, sondern sind als Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (Kontengruppe 47) auszuweisen.

Forderungen aus steuerähnlichen Abgaben werden ebenfalls hier erfasst. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Abwasserabgabe oder die Walderhaltungsabgabe.

Unter **Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern** werden die (pauschalieren) Einzelwertberichtigungen bzw. Pauschalwertberichtigungen ausgewiesen. Eine Ausbuchung der Forderungen (Hauptkonto 210) erfolgt in diesen Fällen nicht. In den Fällen, in denen die Forderung nicht mehr existiert, erfolgt eine Vollabschreibung und damit eine Ausbuchung der Forderung.

Buchungsbeispiele:

1. Buchung der Forderungen aus Steuern

Forderungen aus Steuern (210)	an	Steuern und steuerähnliche Erträge (50)
		Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)

2. Buchung einer Wertberichtigung auf Forderungen aus Steuern

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Abschreibung auf Forderungen (756)	an	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern (219)
Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)		

3. Abschreibung von Forderung aus Steuern (Ausbuchung)

Abschreibung auf Forderungen (756)	an	Forderungen aus Steuern (210)
Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)		

Kontengruppe 22

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
220	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
221	Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
	2210 <i>gegen Bund</i>
	2211 <i>gegen Länder</i>
	2212 <i>gegen Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	2213 <i>gegen Zweckverbände und dgl.</i>
	2214 <i>gegen gesetzliche Sozialversicherung</i>
	2215 <i>gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	2216 <i>gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	2217 <i>gegen Kreditinstitute</i>
	2218 <i>gegen sonstigen inländischen Bereich</i>
	2219 <i>gegen sonstigen ausländischen Bereich</i>
222	Reserviert
223	Reserviert
224	Reserviert
225	Reserviert
226	Reserviert
227	Reserviert
228	Reserviert
229	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 23

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
230	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
231	Reserviert
232	Reserviert
233	Reserviert
234	Reserviert
235	Reserviert
236	Reserviert
237	Reserviert
238	Reserviert
239	Wertberichtigung zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zu den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** zählen Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werk- oder Dienstleistungsverträge), die von der öffentlichen Gebietskörperschaft durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (Zahlung des Entgelts) noch aussteht.

Das Konto **Wertberichtigung zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** dient der Wertkorrektur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Jahresabschlussstätigkeiten

Verbindlichkeitsalden gegenüber Debitoren, sogenannte kreditorische Debitoren, dürfen nicht mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen saldiert werden. Diese sind in dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Kontengruppe 24

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.4 und 5.2.2.5)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
240		Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
	2400	<i>Forderungen aus Krediten mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
	24000	<i>gegen Kreditinstitute</i>
	24001	<i>gegen übrige verbundene Unternehmen und Einrichtungen</i>
	2401	<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen</i>
	2402	<i>Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen</i>
241		Reserviert
242		Reserviert
243		Reserviert
244		Wertberichtigung zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
245		Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	2450	<i>Forderungen aus Krediten mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
	24500	<i>gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	24501	<i>gegen Kreditinstitute</i>
	24502	<i>gegen sonstigen inländischen Bereich</i>
	24503	<i>gegen sonstigen ausländischen Bereich</i>
	2451	<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>
	2452	<i>Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>
246		Reserviert
247		Reserviert
248		Reserviert
249		Wertberichtigungen zu Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In der Kontengruppe 24 werden unabhängig vom Forderungsgrund sämtliche kurzfristigen **Forderungen** einschließlich geleisteter Anzahlungen erfasst. Die Forderungen **gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen** sind im Hauptkonto 240, die **gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, im Hauptkonto 245 zu erfassen.

Die Forderungen können aus statistischen Gründen auf Konten- und Unterkontenebene nach dem Forderungsgrund getrennt erfasst werden:

- Kurzfristige Darlehensforderungen in den **Forderungen aus Krediten** mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr,

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Forderungen, denen eine Warenlieferung oder eine Leistung zu Grunde liegt, in den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und
- alle übrigen Forderungen, z.B. Zinsen, debitorische Kreditoren, Gewinnanteile (Dividenden) o. Ä. in den **sonstigen Forderungen**

Erforderliche Wertkorrekturen der Forderungen werden im Hauptkonto 244 „Wertberichtigung verbundene Unternehmen und Einrichtungen“ bzw. im Hauptkonto 249 „Wertberichtigung Unternehmen u. Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ erfasst.

Kontengruppe 25

Forderungen aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.6)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
250	Forderungen aus der Steuerverteilung
251	Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen
252	Forderungen im Zusammenhang mit EU-Eigenmitteln
253	Reserviert
254	Reserviert
255	Reserviert
256	Reserviert
257	Reserviert
258	Reserviert
259	Reserviert

Als Forderungen aus der Steuerverteilung sind folgende Forderungen auszuweisen:

- Forderungen gegenüber dem Bund aus Steuern, für die der Bund zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Biersteuer, Quellensteuer, Erstattung Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), einheitliche PauschSt, Einfuhrumsatzsteuer). In der Regel erhält das Land hierzu eine Abrechnung des Bundes, aus der der Steueranspruch gegenüber dem Bund hervorgeht. Die Buchung erfolgt im Zeitpunkt des Erhalts der Abrechnung (Forderung an Ertrag).
- Forderungen gegenüber einem Land aus Steuern, für die das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftsteuern). Dieser Fall betrifft den Bund. Diese Forderungen sind wie folgt zu buchen:

Forderungen aus der Steuerverteilung (250)	an	Steuern und steuerähnliche Erträge (50)
--	----	---

- Forderungen aus Steueranteilen gegenüber dem Bund, den Ländern, Kommunen oder Kirchen, die aus Erstattungsverpflichtungen gegenüber Steuerpflichtigen entstehen. Für diese Steueranteile hat das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit.

Forderungen aus der Steuerverteilung (250)	an	Verbindlichkeiten aus Steuern (420)
Steuern und steuerähnliche Erträge (50)		

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Forderungen gegenüber den Ländern oder Kommunen aus der Steuererlegung.

Unter Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen sind folgende Forderungen auszuweisen:

- Forderungen aus dem Länderfinanzausgleich. Hierzu zählen auch Forderungen aus Bundesergänzungszuweisungen
- Forderungen aus dem kommunalem Finanzausgleich
- Forderungen aus sonstigen Finanzausgleichen, die landesunterschiedlich ausgestaltet sein können (bspw. in Hessen: Gewerbesteuerumlage gegenüber Kommunen, die gesetzlich geregelt ist).

Forderungen im Zusammenhang mit EU-Eigenmitteln

Kontengruppe 26

Sonstige Vermögensgegenstände

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.2.7)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
260	Forderungen gegen Finanzbehörden
261	Forderungen gegen Sozialversicherungsträger
262	Forderungen gegen Mitarbeiter
263	Forderungen aus Krediten mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
	2630 <i>gegen Bund</i>
	2631 <i>gegen Länder</i>
	2632 <i>gegen Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	2633 <i>gegen Zweckverbände und dgl.</i>
	2634 <i>gegen gesetzliche Sozialversicherung</i>
	2635 <i>gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	2636 <i>gegen Kreditinstitute</i>
	2637 <i>gegen sonstigen inländischen Bereich</i>
	2638 <i>gegen sonstigen ausländischen Bereich</i>
264	Reserviert
265	Reserviert
266	Reserviert
267	Reserviert
268	Übrige sonstige Vermögensgegenstände
269	Wertberichtigungen zu sonstigen Vermögensgegenständen

Als sonstige Vermögensgegenstände werden kurzfristige Forderungen gegen Dritte ausgewiesen, die keinem anderen Posten des Umlaufvermögens zuzuordnen sind. Auszuweisen sind auch die sogenannten antizipativen Posten. Dabei handelt es sich um Forderungen, die wirtschaftlich bereits als Forderung einzustufen sind, rechtlich aber erst nach dem Bilanzstichtag entstehen. Dazu gehören z.B. anteilige Zinserträge für das laufende Jahr, die nach dem Bilanzstichtag abgerechnet und zur Zahlung fällig werden.

Die **Forderungen gegen Finanzbehörden** umfassen sämtliche Forderungen des Bundes / des Landes aus dem eigenen Steuerschuldverhältnis als Steuerpflichtiger, z.B. aus Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kfz-Steuer u.ä. Die korrespondierenden Aufwendungen und Erträge aus eigenen Steuerschuldverhältnissen werden in der Kontengruppe 79 ausgewiesen.

Als **Forderungen gegen Sozialversicherungsträger** werden die Erstattungsansprüche ausgewiesen, die sich für den Arbeitgeber Bund bzw. Land für eigene Mitarbeiter aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis ergeben.

In den **Forderungen gegen Mitarbeiter** werden sämtliche Forderungen an die eigenen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden oder beendeten Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses ausgewiesen, z.B. Vorschüsse auf Entgelte oder Bezüge, Reisekostenvorschüsse, kurzfristige Arbeitnehmer-Darlehen.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kurzfristige Darlehensforderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr sind in den **Forderungen aus Krediten** zu erfassen. Dies können aus statistischen Gründen auf Kontenebene nach dem Kreditnehmer differenziert dargestellt werden.

In den **übrigen sonstigen Vermögensgegenständen** werden z. B. Schadenersatzansprüche, Forderungen aus Versicherungsleistungen, debitorische Kreditoren, Kauttionen und sonstige Sicherheitsleistungen, Mietforderungen, durchlaufende Gelder erfasst.

Kontengruppe 27

Wertpapiere des Umlaufvermögens

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
270	Wertpapiere ohne Anteilsrechte
	2700 <i>vom Bund</i>
	2701 <i>von Ländern</i>
	2702 <i>von Gemeinden/Gemeindeverbänden</i>
	2703 <i>von Zweckverbänden und dgl.</i>
	2704 <i>von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
	2705 <i>von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	2706 <i>von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
	2707 <i>von Kreditinstituten</i>
	2708 <i>vom sonstigen inländischen Bereich</i>
	2709 <i>vom sonstigen ausländischen Bereich</i>
271	Anteilsrechte (statistische Abgrenzung)
	2710 <i>börsennotierte Aktien</i>
	2711 <i>nicht börsennotierte Aktien</i>
	2712 <i>sonstige Anteilsrechte</i>
	2713 <i>Investmentzertifikate</i>
272	Reserviert
273	Reserviert
274	Reserviert
275	Reserviert
276	Reserviert
277	Reserviert
278	Reserviert
279	Reserviert

In dieser Kontengruppe sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und sonstige Wertpapiere auszuweisen, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen und mithin nicht als Finanzanlagevermögen in den Kontengruppen 11, 12, 13, 14, 15, 16 oder 17 zu erfassen sind.

Wertpapiere, die keine Anteilsrechte begründen, sind in Hauptkonto 270 zu erfassen. Hierunter fallen u. a. Investmentfonds, Anleihen, Schuldverschreibungen sowie Staatspapiere (Bundesschatzbriefe, Landesobligationen).

Anteilsrechte bezeichnen Teilhaberechte, die in Form von Gesellschaftsanteilen (GmbH-Anteile z. B.) oder Aktien bestehen.

Kontengruppe 28

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.2.4)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
280		Kasse
281		Bundesbankguthaben
	2810	<i>Sichteinlagen</i>
	2811	<i>Sonstige Einlagen</i>
282		Guthaben bei Kreditinstituten
	2820	<i>Sichteinlagen</i>
	2821	<i>Sonstige Einlagen</i>
283		Schecks
284		Reserviert
285		Reserviert
286		Reserviert
287		Reserviert
288		Reserviert
289		Reserviert

In dieser Kontengruppe werden die liquiden Mittel der öffentlichen Gebietskörperschaft ausgewiesen.

Zum **Kassenbestand** gehören sämtliche Zahlungsmittel sowie Postwertzeichen, Automatengeld und Guthaben auf Frankiergeräten

Als **Bundesbankguthaben** sind sämtliche Guthaben der öffentlichen Gebietskörperschaft bei der Bundesbank auszuweisen. Hierunter fallen Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben. Für statistische Zwecke kann diese Position ferner in **Sichteinlagen** und **sonstige Einlagen** unterteilt werden. **Sichteinlagen** beschreiben Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann, wie z. B. Spareinlagen. Im Umkehrschluss können sonstige Einlagen nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen. Hierzu zählen z. B. Termingelder.

Als **Guthaben bei Kreditinstituten** sind alle Guthaben bei sonstigen in- und ausländischen Banken sowie Sparkassen zu erfassen. Auch diese Position kann aus statistischen Gründen in Sichteinlagen und sonstige Einlagen unterteilt werden.

Zu den **Schecks** gehören alle Arten von Bar- und Verrechnungsschecks, über die die öffentliche Gebietskörperschaft verfügen kann. Bereits eingereichte und zurückgesandte Schecks, die noch nicht der öffentlichen Gebietskörperschaft gutgeschrieben wurden, sind als Forderung zu bilanzieren.

Kontengruppe 29

Aktive Rechnungsabgrenzung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
290	Disagio
291	Abgrenzung der Beamtenbesoldung (Januar)
292	Andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten
293	Reserviert
294	Reserviert
295	Reserviert
296	Reserviert
297	Reserviert
298	Reserviert
299	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen.

Als **Disagio** ist der Unterschiedsbetrag zwischen einem höheren Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit und dem Ausgabebetrag auszuweisen.

Die im Dezember ausgezahlte Beamtenbesoldung für den Januar des Folgejahrs ist über das Hauptkonto **Abgrenzung der Beamtenbesoldung (Januar)** abzugrenzen. Denn wirtschaftlich stellen die ausgezahlten Beträge Aufwand des Folgejahres dar.

Zu den **anderen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** zählen u. a. im Voraus gezahlte Mieten, Versicherungsprämien, Beiträge oder Honorare.

Übersteigen die Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten), Sonderposten und passive Rechnungsabgrenzungsposten das Vermögen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, ist der Differenzbetrag als **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** auszuweisen.

Kontenklasse 3

Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5, 5.6 und 5.7)

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 30

Nettoposition (Kapitalkonto)

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
300	Nettoposition (Kapitalkonto)
301	Reserviert
302	Reserviert
303	Reserviert
304	Reserviert
305	Reserviert
306	Reserviert
307	Reserviert
308	Reserviert
309	Reserviert

Das Kapitalkonto beschreibt das „konstante Eigenkapital“ einer öffentlichen Einrichtung. Es ist vergleichbar mit dem gezeichneten Kapital nach § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB. Öffentliche Gebietskörperschaften werden im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften nicht mit Nominalkapital ausgestattet. Vielmehr ergibt sich die **Nettoposition** als Residualgröße aus dem Aktivvermögen und den Sonderposten, den Schulden und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Zeitpunkt der Erstbilanzierung.

Da es sich um das konstante Eigenkapital handelt, bleibt die Position in den Folgejahren unverändert. Das erwirtschaftete Jahresergebnis ist in der Kontengruppe 34 auszuweisen. Die Ergebnisverwendung wird über die Kontengruppe 32 abgebildet.

Kontengruppe 31

Kapitalrücklage

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
310	Kapitalrücklage
311	Reserviert
312	Reserviert
313	Reserviert
314	Reserviert
315	Reserviert
316	Reserviert
317	Reserviert
318	Reserviert
319	Reserviert

Bei Kapitalgesellschaften entstehen Kapitalrücklagen durch über das Stamm-/Grundkapital hinausgehende Einlagen von Anteilseignern (siehe auch § 272 Abs. 2 HGB). Da öffentliche Gebietskörperschaften nicht über gezeichnetes Kapital verfügen, ist diese Position von nachrangiger Bedeutung. Sie ist lediglich von öffentlichen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu beachten.

Kontengruppe 32

Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen)

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
320	Gebundene Rücklagen
321	Freie/allgemeine Rücklagen
322	Reserviert
323	Reserviert
324	Reserviert
325	Reserviert
326	Reserviert
327	Reserviert
328	Reserviert
329	Reserviert

Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen) werden im Rahmen der Ergebnisverwendung aus den Jahresüberschüssen einer Gebietskörperschaft bzw. eines öffentlichen Unternehmens gebildet. Hierbei sind gebundene sowie freie bzw. allgemeine Rücklagen zu unterscheiden.

Gebundene Rücklagen werden aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorgaben gebildet. Folglich sind hier sämtliche Rücklagen auszuweisen, die auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Bestimmungen oder eines Beschlusses des Parlaments zu bilden sind. Auch ist hier das Kapital rechtlich unselbständiger Stiftungen zu subsumieren, welches mit einer Zweckbindung versehen ist.

Öffentliche Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben unter dieser Position im Sinne des § 266 Abs.3 HGB die gesetzliche Rücklage, die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen sowie satzungsmäßige Rücklagen auszuweisen.

Freie / allgemeine Rücklagen sind im Umkehrschluss Rücklagen, die nicht auf der Grundlage gesetzlicher oder statuarischer Vorgaben gebildet werden.

Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen erfolgen ausschließlich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Kontengruppe 33

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5.4)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
330	Jahresergebnis des Vorjahres
331	Ergebnisvortrag aus früheren Perioden
332	Veränderungen der Rücklagen
333	Ergebnisausschüttung
334	Ergebnisvortrag auf neue Rechnung
335	Bilanzergebnis (Bilanzgewinn / Bilanzverlust)
336	Reserviert
337	Reserviert
338	Reserviert
339	Reserviert

In der Kontengruppe 33 wird die Ergebnisverwendung abgebildet.

In Konto 330 wird das vorgetragene **Jahresergebnis des Vorjahres** ausgewiesen.

Der **Ergebnisvortrag aus früheren Perioden** umfasst folglich die verbliebenen kumulierten Ergebnisvorträge aus vorangegangenen Jahren.

Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind unter der Position **Veränderungen der Rücklagen** zu erfassen.

Ergebnisausschüttungen sind für öffentliche Gebietskörperschaften ohne Bedeutung. Hierunter sind im Falle öffentlicher Unternehmen Gewinnausschüttungen an Anteilseigner zu erfassen.

Ein **Ergebnisvortrag auf neue Rechnung** entsteht, wenn im Rahmen der Ergebnisverwendung beschlossen wird, das Jahresergebnis vorzutragen.

Die Bilanz darf nach § 266 Abs. 3 HGB ohne Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses oder nach § 268 Abs. 1 HGB auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt, tritt an die Stelle der Positionen Gewinnvortrag / Verlustvortrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der Posten **Bilanzgewinn / Bilanzverlust**. Hierdurch werden die Rücklagenveränderungen in der Bilanz dargestellt.

Kontengruppe 34

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.5.5 und 6.27)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
340	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
341	Reserviert
342	Reserviert
343	Reserviert
344	Reserviert
345	Reserviert
346	Reserviert
347	Reserviert
348	Reserviert
349	Reserviert

Der **Jahresüberschuss / -fehlbetrag** ist der Saldo aller in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen und ggf. der Steuern. Er bildet den Ausgangspunkt für die Ergebnisverwendung

Kontengruppe 35

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
350	Reserviert
351	Reserviert
352	Reserviert
353	Reserviert
354	Reserviert
355	Reserviert
356	Reserviert
357	Reserviert
358	Reserviert
359	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 36

Sonderposten für Investitionen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.6)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
360	Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen
361	Sonderposten aus Beiträgen und Gebühren
362	Reserviert
363	Reserviert
364	Reserviert
365	Reserviert
366	Reserviert
367	Reserviert
368	Reserviert
369	Sonstige Sonderposten

Erhaltene Zuwendungen für Investitionen sind nach Kapitel 5.6 der Standards staatlicher Doppik in einen **Sonderposten aus Investitionszuwendungen** (Hauptkonto 360) einzustellen.

Sonderposten aus Beiträgen sind zu bilden, wenn die öffentliche Gebietskörperschaft zweckgebundene Beiträge für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben hat. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Erschließungs- und Anschlussbeiträge.

Sonderposten aus Gebühren sind für erzielte Jahresüberschüsse gebührenrechnender Einrichtungen zu bilden. Die sich aus der Auflösung des Sonderpostens ergebenden Erträge sind in den Folgejahren bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Als **sonstige Sonderposten** sind alle Sonderposten auszuweisen, die keiner der vorstehenden Kategorien zugewiesen werden können. Hierunter fallen u. a. erhaltene Spenden für investive Zwecke.

Sonderposten sind über die Nutzungsdauer des aus Zuwendungen, Beiträgen oder Gebühren finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die entsprechenden Erträge sind als Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Hauptkonto 545) zu erfassen.

Erhaltene Zuwendungen, Beiträge und Gebühren sind erst in den Sonderposten einzustellen, sobald die öffentliche Gebietskörperschaft diese ihrer Zwecksetzung zugeführt hat. Zuvor sind die Beträge als erhaltene Anzahlungen zu passivieren.

Grundsätzlich nicht als Sonderposten zu erfassen sind Zuwendungen für laufende bzw. konsumtive Zwecke. Diese sind grundsätzlich ertragswirksam zu vereinnahmen und in Kontengruppe 51 auszuweisen.

Kontengruppe 37

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.7.2.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
370	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
371	Reserviert
372	Reserviert
373	Reserviert
374	Reserviert
375	Reserviert
376	Reserviert
377	Reserviert
378	Reserviert
379	Reserviert

In dieser Kontengruppe ist der Gesamtbetrag der **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** auszuweisen. Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche unmittelbaren Pensionszusagen der öffentlichen Gebietskörperschaft. Ebenfalls hier auszuweisen sind die Verpflichtungen aus Beihilfen.

Zuführungen zu bzw. Auflösungen von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden in Kontengruppe 54 (Hauptkonto 546) bzw. 64 erfasst.

Kontengruppe 38

Steuerrückstellungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.7.2.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
380	Gewerbeertragsteuer
381	Körperschaftsteuer
382	Kapitalertragsteuer
383	Ausl. Quellensteuer
384	Andere Steuern vom Einkommen und Ertrag
385	Reserviert
386	Reserviert
387	Reserviert
388	Reserviert
389	Sonstige Steuerrückstellungen

In Kontengruppe 38 sind sämtliche **Rückstellungen für Steuern und Abgaben**, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres entstanden sind, deren Höhe aber noch nicht feststeht, auszuweisen. Die Steuerverpflichtungen der öffentlichen Gebietskörperschaft sind auf Ebene der Hauptkonten nach Steuerarten zu differenzieren.

Die Steuerverpflichtungen der öffentlichen Gebietskörperschaft aus

- **Gewerbeertragsteuer** sind in Hauptkonto 380,
- **Körperschaftsteuer** in Hauptkonto 381,
- **Kapitalertragsteuer** in Hauptkonto 382 sowie
- **ausländischen Quellensteuern** in Hauptkonto 383

zu erfassen.

Zu den **anderen Steuern vom Einkommen und Ertrag** zählt im Wesentlichen die veranlagte Einkommensteuer.

Unter den sonstigen Steuerrückstellungen sind alle Steuerverpflichtungen der öffentlichen Gebietskörperschaft auszuweisen, die nicht einer der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen u. a. Steuerverpflichtungen aus Substanzsteuern wie z. B. Grundsteuer oder Erbschaftsteuer.

Kontengruppe 39

Sonstige Rückstellungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.7.2.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
390	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
391	Rückstellungen für Prozesskosten
392	Rückstellungen für Schadensersatz
393	Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung
394	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
395	Rückstellungen für Personalaufwand
396	Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich
397	Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung
398	Rückstellungen für Rekultivierung
399	Übrige sonstige Rückstellungen

In Kontengruppe 39 sind sämtliche Rückstellungen zu erfassen, die nicht der Kontengruppe 37 (Rückstellungen für Pensionen) oder 38 (Steuerrückstellungen) zuzuordnen sind. Auszuweisen ist in dieser Kontengruppe der jeweilige Gesamtbetrag der Rückstellung (Bestand). Zuführungen zu den einzelnen Rückstellungsarten sind in der sachlich zuzuordnenden Aufwandsposition, Auflösungen als sonstige Erträge in der Kontengruppe 54 zu erfassen.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sind für im abgelaufenen Geschäftsjahr in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen zu bilden, für die die jeweilige Rechnung noch nicht eingegangen ist, mithin die Höhe der Verpflichtung noch nicht abschließend feststeht.

Für unmittelbar in Aussicht stehende und für bereits anhängige Prozesse sind **Rückstellungen für Prozesskosten** zu bilden, soweit für die öffentliche Gebietskörperschaft eine Vermögensbelastung wahrscheinlich ist.

Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche sind in Form von **Rückstellungen für Schadensersatz** zu passivieren, soweit das Bestehen und die Inanspruchnahme wahrscheinlich sind.

Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen sind anzusetzen, wenn das Bestehen einer Verpflichtung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Gebietskörperschaft hinreichend wahrscheinlich sind. Im Falle einer Bürgschaft ist dies beispielsweise anzunehmen, wenn insgesamt mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, dass die öffentliche Gebietskörperschaft als Bürge in Anspruch genommen wird.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften können etwa bei Miet-, Kauf- oder Arbeitsverträgen auftreten, wenn die daraus resultierenden Ausgaben für die öffentliche Gebietskörperschaft über dem erwarteten Gegenwert liegen. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach Abschluss eines Kaufvertrags der Wert der gekauften Güter erheblich unter den vereinbarten Kaufpreis sinkt. Verluste aus schwebenden Geschäften können ebenfalls auftreten, wenn ein gemietetes Objekt nicht mehr genutzt wird, der Mietvertrag aber unkündbar ist.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, die über mehrere Jahre laufen, sind die Aufwendungen vollständig in der Periode zu erfassen, in der die öffentliche Gebietskörperschaft Kenntnis vom drohenden Verlust erlangt.

Unter **Rückstellungen für Personalaufwand** fallen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit, Sabbatjahren, nicht genommenem Urlaub sowie Überstunden und Gleitzeitüberhängen.

Bestehen ungewisse Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen zum Ende des Geschäftsjahres, sind diese in Form von **Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich** zu erfassen. Hierunter fallen sowohl Verpflichtungen aus dem Länderfinanzausgleich als auch aus kommunalen Finanzausgleichsbeziehungen.

Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrengutentsorgung sind u. a. für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Beseitigung von Gasen, Sprengstoffen, toxischen Stoffen und Abfällen zu bilden.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge von Deponien, die von der öffentlichen Gebietskörperschaft betrieben werden, sind in Form von **Rückstellungen für Rekultivierung** zu berücksichtigen.

Bei **den übrigen sonstigen Rückstellungen** handelt es sich um eine Sammelposition für alle Rückstellungen, die nicht einer der vorstehenden Positionen zuzuordnen sind und nicht aus Verpflichtungen aus Pensionszusagen oder Steuerschuldverhältnissen resultieren. Hierzu zählen u. a. Rückstellungen für Altlastensanierung, Rückbauverpflichtungen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Verlustübernahmeverpflichtungen.

Kontenklasse 4

Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8 und 5.9)

Ausführungen zur Kontenklasse

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontengruppe 40

Anleihen und Obligationen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.1)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
400			Ausgleichsforderungen
	4000		<i>Ausgleichsforderungen gegenüber Kreditinstituten</i>
	4001		<i>Sonstige Ausgleichsforderungen</i>
401			Kapitalmarktpapiere
	4010		Anleihen
		40100	<i>Anleihen in Euro-Währung</i>
		40101	<i>Anleihen in Fremdwährung</i>
	4011		<i>Schatzbriefe</i>
	4012		<i>Schatzanweisungen</i>
		40120	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			401200 <i>Euro-Währung</i>
			401201 <i>Fremdwährung</i>
		40121	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			401210 <i>Euro-Währung</i>
			401211 <i>Fremdwährung</i>
	4013		Obligationen
		40130	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			401300 <i>Euro-Währung</i>
			401301 <i>Fremdwährung</i>
		40131	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			401310 <i>Euro-Währung</i>
			401311 <i>Fremdwährung</i>
	4014		<i>Inflationsindexierte Wertpapiere</i>
	4015		<i>Sonstige Kapitalmarktpapiere</i>
		40150	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			401500 <i>Euro-Währung</i>
			401501 <i>Fremdwährung</i>
		40151	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			401510 <i>Euro-Währung</i>
			401511 <i>Fremdwährung</i>
402			Geldmarktpapiere
	4020		<i>Unverzinsliche Schatzanweisungen</i>
	4021		<i>Finanzierungsschätze</i>
	4022		<i>Sonstige Geldmarktpapiere</i>
		40220	<i>Sonstige Geldmarktpapiere in Euro-Währung</i>
		40221	<i>Sonstige Geldmarktpapiere in Fremdwährung</i>
403			Reserviert
404			Reserviert
405			Reserviert

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
406				Reserviert
407				Reserviert
408				Reserviert
409				Reserviert

Ausgleichsforderungen sind in erster Linie aus der Währungsreform im Jahr 1948 stammende, im Schuldbuch eingetragene Forderungen von der Deutschen Bundesbank, von Kreditinstituten, Post- und Bausparkassen sowie Versicherungen gegen die öffentliche Hand (Bund und Länder) als Ausgleich für den Wegfall der Forderungen gegen das Dritte Reich nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Seit 1956 werden diese zu festen Sätzen je nach Fristigkeit mit 3 bis 4,5 Prozent getilgt. Mit Beginn der zweiten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion müssen bestehende Altschulden der öffentlichen Hand in den Notenbankbilanzen mit einer festen Endfälligkeit versehen werden. Der Bund hat sich gemäß den neuen Bestimmungen der Europäischen Union gegenüber der Deutschen Bundesbank verpflichtet, die bisher unbefristeten Forderungen ab dem Jahr 2024 in zehn Jahressätzen zu tilgen. Die restlichen Ausgleichsforderungen der Länder aus der Währungsreform im Jahr 1948 sind nach dem Beschluss des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank, den Ankaufsfonds aufzulösen, erloschen (vgl. Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965, BGBl. I. S. 650).

Bei den **Kapitalmarktpapieren** handelt es sich um langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen z.B. Inhaberschuldverschreibungen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere oder Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden. Differenzierungen der Kapitalmarktpapiere können aufgrund statistischer Anforderungen wie folgt vorgenommen werden:

- Anleihen,
- Bundesschatzbriefe,
- Bundesschatzanweisungen,
- Bundesobligationen,
- inflationsindexierte Bundeswertpapiere,
- Landesobligationen/-schatzanweisungen sowie
- sonstige Kapitalmarktpapiere.

Landesobligationen/-schatzanweisungen sowie die sonstigen Kapitalmarktpapiere können darüber hinaus nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit unterteilt werden (über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre, mehr als 5 Jahre). Wie bei den Anleihen kann auch hier zusätzlich zwischen Euro- und Fremdwährung unterschieden werden. Auf fremde Währung lautende Kapitalmarktpapiere sind in Euro umzurechnen (vgl. hierzu Standards staatlicher Doppik, Tz. 5.8).

Bei den **Geldmarktpapieren** handelt es sich um kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt. Differenzierungen der Geldmarktpapiere können aufgrund statistischer Anforderungen wie folgt vorgenommen werden:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Finanzierungsschätze sowie

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- sonstige Geldmarktpapiere.

Letztgenannte können nach Euro- und Fremdwährung unterteilt werden. Auf fremde Währung lautende sonstige Geldmarktpapiere sind in Euro umzurechnen (vgl. hierzu Standards staatlicher Doppik, Tz. 5.8).

Kontengruppe 41

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.2)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
410			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	4100		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		41000	<i>in Euro-Währung</i>
		41001	<i>in Fremdwährung</i>
	4101		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
		41010	<i>mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			410100 <i>in Euro-Währung</i>
			410101 <i>in Fremdwährung</i>
		41011	<i>mit Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			410110 <i>in Euro-Währung</i>
			410111 <i>in Fremdwährung</i>
		41012	<i>mit Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			410120 <i>in Euro-Währung</i>
			410121 <i>in Fremdwährung</i>
	4102		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>
411			Reserviert
412			Reserviert
413			Reserviert
414			Reserviert
415			Reserviert
416			Reserviert
417			Reserviert
419			Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 42

Verbindlichkeiten aus Steuern

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
420	Verbindlichkeiten aus Steuern
421	Reserviert
422	Reserviert
423	Reserviert
424	Reserviert
425	Reserviert
426	Reserviert
427	Reserviert
428	Reserviert
429	Reserviert

Unter Verbindlichkeiten aus Steuern werden die Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen abgebildet, die gegen Steuerpflichtige bestehen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Steuerrückerstattungen, aus steuerlichen Nebenleistungen und aus **Steuervergütungen**.

Steuer-Anteile (Drittanteile), die auf andere Gebietskörperschaften aufgrund deren Ertragshoheit entfallen, mindern nicht die Verbindlichkeiten aus Steuern. Diese Ansprüche sind als Forderungen aus der Steuerverteilung (Kontengruppe 25) auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus steuerähnlichen Abgaben werden ebenfalls hier erfasst. Hierunter fallen z.B. Erstattungsverpflichtungen bzgl. der Abwasserabgabe oder der Walderhaltungsabgabe.

Buchungsbeispiel: Buchung der Verbindlichkeit aus Steuern aus Steuererstattung

Steuern und steuerähnliche Erträge (50)	an	Verbindlichkeiten aus Steuern (450)
Forderungen aus der Steuerverteilung (250)		

Kontengruppe 43

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.4)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
430			Verbindlichkeiten aus nicht bzw. bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
431			Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
	4310		<i>gegenüber Bund</i>
		43100	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43101	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43102	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4311		<i>gegenüber Länder</i>
		43110	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43111	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43112	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4312		<i>gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden</i>
		43120	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43121	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43122	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4313		<i>gegenüber Zweckverbänden und dgl.</i>
		43130	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43131	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43132	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4314		<i>gegenüber gesetzlicher Sozialversicherung</i>
		43140	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43141	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43142	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4315		<i>gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
		43150	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43151	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43152	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4316		<i>gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
		43160	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		43161	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		43162	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4317		<i>gegenüber Kreditinstituten</i>
		43170	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		431700	<i>Euro-Währung</i>

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
		431701	<i>Fremdwährung</i>
	43171		<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		431710	<i>Euro-Währung</i>
		431711	<i>Fremdwährung</i>
	43172		<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
		431720	<i>Euro-Währung</i>
		431721	<i>Fremdwährung</i>
4318			<i>gegenüber sonstigem inländischen Bereich</i>
	43180		<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
	43181		<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
	43182		<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
4319			<i>gegenüber sonstigem ausländischen Bereich</i>
	43190		<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
		431900	<i>Euro-Währung</i>
		131901	<i>Fremdwährung</i>
	43191		<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
		431910	<i>Euro-Währung</i>
		431911	<i>Fremdwährung</i>
	43192		<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
		431920	<i>Euro-Währung</i>
		431921	<i>Fremdwährung</i>
432			Reserviert
433			Reserviert
434			Reserviert
435			Reserviert
436			Reserviert
437			Reserviert
438			Reserviert
439			Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 44

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.5)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
440	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen / Leistungen
441	Reserviert
442	Reserviert
443	Reserviert
444	Reserviert
445	Reserviert
446	Reserviert
447	Reserviert
448	Reserviert
449	Reserviert

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen / Leistungen sind Vorleistungen auf eine dem anderen Vertragspartner zu erbringende Lieferung oder Leistung. Die eigene Gegenleistung der öffentlichen Gebietskörperschaft wurde bisher nicht oder nur teilweise erbracht. Anzahlungen dürfen nur in dieser Kontengruppe ausgewiesen werden, wenn zwischen den Parteien hinsichtlich der späteren Lieferung oder Leistung bereits ein (Vor-)Vertrag geschlossen oder ein bindendes Vertragsangebot abgegeben wurde, mit dessen Annahme zu rechnen ist. Alle anderen erhaltenen Anzahlungen sind als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Kontengruppe 45

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.6)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
450	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
451	Reserviert
452	Reserviert
453	Reserviert
454	Reserviert
455	Reserviert
456	Reserviert
457	Reserviert
458	Reserviert
459	Reserviert

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die öffentliche Gebietskörperschaft Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art – aus Dienst-, Werk- oder Kaufverträgen z. B. – erhalten bzw. in Anspruch genommen hat, ohne das Leistungsentgelt hierfür bereits entrichtet zu haben. Verpflichtungen aus Verträgen, die noch von keiner Seite erfüllt wurden (schwebende Geschäfte), sind grundsätzlich nicht als Verbindlichkeiten aus Lieferungen zu erfassen.

Jahresabschlussstätigkeiten

Forderungssalden an Kreditoren, sogenannte debitorische Kreditoren, dürfen nicht mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen saldiert werden. Diese sind in dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontengruppe 46

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.7 und 5.8.8)

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
460				Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
	4600			<i>gegenüber Kreditinstituten</i>
		46000		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
			460000	<i>in Euro-Währung</i>
			460001	<i>in Fremdwährung</i>
		46001		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			460010	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			4600100	<i>in Euro-Währung</i>
			4600101	<i>in Fremdwährung</i>
			460011	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			4600110	<i>in Euro-Währung</i>
			4600111	<i>in Fremdwährung</i>
			460012	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			4600120	<i>in Euro-Währung</i>
			4600121	<i>in Fremdwährung</i>
		46002		<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>
		46003		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>
	4601			<i>gegenüber sonstigen verbundenen Unternehmen</i>
		46010		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		46011		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			460110	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			460111	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			460112	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
		46012		<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>
		46013		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>
461				Reserviert
462				Reserviert
463				Reserviert
464				Reserviert

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
465				Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	4650			<i>gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
		46500		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		46501		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			465010	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			465011	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			465012	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
		46502		<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>
		46503		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>
4651				<i>gegenüber Kreditinstituten</i>
		46510		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
			465100	<i>in Euro-Währung</i>
			465101	<i>in Fremdwährung</i>
		46511		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			465110	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			4651100	<i>in Euro-Währung</i>
			4651101	<i>in Fremdwährung</i>
			465111	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			4651110	<i>in Euro-Währung</i>
			4651111	<i>in Fremdwährung</i>
			465112	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
			4651120	<i>in Euro-Währung</i>
			4651121	<i>in Fremdwährung</i>
		46512		<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>
		46513		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>
4652				<i>gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich</i>
		46520		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		46521		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			465210	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			465211	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			465212	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
		46522		<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>
		46523		<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
	4653			gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
		46530		Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite
			465300	in Euro-Währung
			465301	in Fremdwährung
		46531		Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
			465310	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
			4653100	in Euro-Währung
			4653101	in Fremdwährung
			465311	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre
			4653110	in Euro-Währung
			4653111	in Fremdwährung
			465312	Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre
			4653120	in Euro-Währung
			4653121	in Fremdwährung
		46532		Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
		46533		Sonstige Verbindlichkeiten
466				Reserviert
467				Reserviert
468				Reserviert
469				Reserviert

In der Kontengruppe 46 werden sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten erfasst. Die Verbindlichkeiten **gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen** sind im Hauptkonto 460, die **gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, im Hauptkonto 465 zu erfassen.

Die Verbindlichkeiten können aus statistischen Gründen nach dem Grund der Verbindlichkeit mit einer weiteren Untergliederung nach der Ursprungslaufzeit getrennt erfasst werden:

- kurzfristige Kassen-/ Kassenverstärkungskredite
- kurz-, mittel- und langfristige Kredite
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und
- sonstige Verbindlichkeiten, z.B. Zinsen, Gewinnanteile (Dividenden), kreditorische Debitoren

Kontengruppe 47

Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.9)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
470	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung
471	Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen
472	Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit EU-Eigenmitteln
473	Reserviert
474	Reserviert
475	Reserviert
476	Reserviert
477	Reserviert
478	Reserviert
479	Reserviert

Als Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung sind folgende Verbindlichkeiten auszuweisen:

- Verbindlichkeiten gegenüber den Ländern aus Steuern, für die der Bund zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Biersteuer).

Beispiel: Buchung Biersteuer auf Bundesebene

Forderungen aus Steuern (210)	an	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)
-------------------------------	----	--

- Verbindlichkeiten aus Steueranteilen gegenüber dem Bund, den Ländern, Kommunen oder Kirchen, für die das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftsteuern). Dieser Sachverhalt kann nur bei den Ländern auftreten.

Beispiel: Buchung Einkommensteuer durch das Land

Forderungen aus Steuern (210)	an	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)
		Steuern und steuerähnliche Erträge (50)

- Verbindlichkeiten gegenüber einem Land aus Steuern, für die das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftsteuern). Dieser Fall betrifft den Bund.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Verbindlichkeiten gegenüber Land oder Kommunen aus der Steuererlegung

Unter Verbindlichkeiten aus dem Finanzausgleich fallen folgende Verbindlichkeiten:

- Verbindlichkeiten aus dem Länderfinanzausgleich. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten aus Bundesergänzungszuweisungen.
- Verbindlichkeiten aus dem kommunalen Finanzausgleich
- Verbindlichkeiten aus sonstigen Finanzausgleichen, die landesunterschiedlich ausgestaltet sein können (bspw. in Hessen: Anteil Bund an Gewerbesteuerumlage von Kommunen, die gesetzlich geregelt ist).

Kontengruppe 48

Sonstige Verbindlichkeiten

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.8.10)

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
480				Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden
481				Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit
482				Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
483				Verbindlichkeiten aus Krediten
	4830			<i>gegenüber Bund</i>
		48300		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		48301		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			483010	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			483011	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			483012	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4831			<i>gegenüber Ländern</i>
		48310		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		48311		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			483110	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			483111	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			483112	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4832			<i>Gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden</i>
		48320		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		48321		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			483210	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			483211	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			483212	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>
	4833			<i>gegenüber Zweckverbänden und dgl.</i>
		48330		<i>Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite</i>
		48331		<i>Kurz-, mittel- und langfristige Kredite</i>
			483310	<i>Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</i>
			483311	<i>Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre</i>
			483312	<i>Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre</i>

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
	4834			gegenüber gesetzlicher Sozialversicherung
		48340		Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite
		48341		Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
			483410	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
			483411	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre
			483412	Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre
	4835			gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
		48350		Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite
		48351		Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
			483510	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
			483511	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre
			483512	Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre
	4836			gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich
		48360		Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite
		48361		Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
			483610	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
			483611	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre
			483612	Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre
	4837			gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
		48370		Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite
			483700	in Euro-Währung
			483701	in Fremdwährung
		48371		Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
			483710	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
			4837100	in Euro-Währung
			4837101	in Fremdwährung
			483711	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre
			4837110	in Euro-Währung
			4837111	in Fremdwährung
			483712	Ursprungslaufzeit mehr als 5 Jahre
			4837120	in Euro-Währung
			4837121	in Fremdwährung
484				Reserviert

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.					Beschreibung der Hauptkonten
485					Reserviert
486					Reserviert
487					Reserviert
488					Reserviert
489					Übrige sonstige Verbindlichkeiten

In der Kontengruppe 48 **sonstige Verbindlichkeiten** werden sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfasst, die keinem anderen Posten innerhalb der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

Auszuweisen sind auch die sogenannten antizipativen Posten. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich bereits als Verbindlichkeiten einzustufen sind, rechtlich aber erst nach dem Bilanzstichtag entstehen - also Aufwendungen des laufenden Jahres, die nach dem Bilanzstichtag abgerechnet und fällig werden. Dazu gehören z.B. anteilige Zinsaufwendungen bis zum Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag abgerechnet und zur Zahlung fällig werden.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden** umfassen sämtliche Verbindlichkeiten des Bundes / des Landes aus dem eigenen Steuerschuldverhältnis als Steuerpflichtiger, z.B. aus Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kfz-Steuer u.ä. Die korrespondierenden Aufwendungen und Erträge aus eigenen Steuerschuldverhältnissen werden in der Kontengruppe 79 ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit umfassen die noch abzuführenden Sozialabgaben und Versicherungsprämien, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Beihilfeverpflichtungen sowie ähnliche Verpflichtungen, die sich für den Arbeitgeber Bund bzw. Land für eigene Mitarbeiter aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis ergeben.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter** werden sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den eigenen Mitarbeitern im Rahmen des laufenden oder beendeten Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses ausgewiesen, z.B. Entgelte und Bezüge, Reisekostenabrechnungen.

Kurz-, mittel- und langfristige Darlehensverbindlichkeiten sind in den **Verbindlichkeiten aus Krediten** zu erfassen. Dies können aus statistischen Gründen nach dem Kreditnehmer und weitergehend nach der Ursprungslaufzeit untergliedert erfasst werden.

In den **übrigen sonstigen Verbindlichkeiten** werden alle übrigen Verbindlichkeiten, z. B. aus Schadenersatzansprüchen, Versicherungsleistungen, kreditorischen Debitoren, Kautionen und sonstige Sicherheitsleistungen, Mietverbindlichkeiten, durchlaufenden Geldern, erfasst.

Kontengruppe 49

Passive Rechnungsabgrenzung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 5.9)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
490	Passive Rechnungsabgrenzung
491	Reserviert
492	Reserviert
493	Reserviert
494	Reserviert
495	Reserviert
496	Reserviert
497	Reserviert
498	Reserviert
499	Reserviert

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen der periodengerechten Zuordnung von Erträgen.

Beispiele für passive Rechnungsabgrenzungsposten sind im Voraus gezahlte Mieten, Beiträge, Pachten oder Zinsen.

Kontenklasse 5

Erträge

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 50

Steuern und steuerähnliche Erträge und Erträge aus Finanz- ausgleichsbeziehungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.1 und 6.2)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
500		Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage
	50000	Lohnsteuer
	50001	Veranlagte Einkommensteuer
	50002	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag
	50003	Körperschaftsteuer
	50004	Umsatzsteuer
	50005	Einfuhrumsatzsteuer
	50006	Gewerbesteuerumlage
	50007	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
501		Bundessteuern
	50100	Energiesteuer
	50101	Tabaksteuer
	50102	Branntweinmonopol
	50103	Schaumweinsteuer
	50104	Kaffeesteuer
	50105	Versicherungsteuer
	50106	Stromsteuer
	50107	Kraftfahrzeugsteuer
	50108	Solidaritätszuschlag
	50109	Luftverkehrsteuer
	50110	Kernbrennstoffsteuer
	50111	Sonstige Bundessteuern
502		Erträge aus Lastenausgleichsabgaben
503		Landessteuern
	50300	Vermögensteuer
	50301	Erbschaftsteuer
	50302	Grunderwerbsteuer
	50303	Totalisatorsteuer
	50304	Andere Rennwettsteuern
	50305	Lotteriesteuer
	50306	Sportwettsteuer
	50307	Feuerschutzsteuer
	50308	Biersteuer
	50309	Abgaben von Spielbanken
	50310	Sonstige Landessteuern
504		Gemeindesteuern
	50400	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer
	50401	Grundsteuer A
	50402	Grundsteuer B
	50403	Gewerbesteuer

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
		50404	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		50405	Gewerbsteuerumlage
		50406	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
		50407	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen
		50408	Sonstige Vergnügungsteuern
		50409	Hundesteuer
		50410	Getränksteuer
		50411	Grunderwerbsteuer beziehungsweise Zuschlag zur Grunderwerbsteuer
		50412	Schankerlaubnissteuer
		50413	Jagd- und Fischereisteuer
		50414	Sonstige Gemeindesteuern
505			Steuerähnliche Erträge
	5050		Münzeinnahmen
	5051		sonstige steuerähnliche Erträge
506			Zwangsgelder, Verspätungs- und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit Steuern
507			Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen
	5070		Erträge aus Länderfinanzausgleich
	5071		Erträge aus Bundesergänzungszuweisungen
	5072		Erträge aus sonstigen Finanzausgleichsbeziehungen
508			Reserviert
509			Reserviert

Zu den Steuern zählen: Bundessteuern, Landessteuern, Gemeinschaftsteuern und Gemeindesteuern. Hinzu kommen steuerähnliche Erträge wie beispielsweise Münzeinnahmen. Zu den steuerlichen Nebenleistungen zählen Verspätungs- und Säumniszuschläge und Zinsen.

Die Erfassung der Steuererträge erfolgt getrennt nach Steuerarten. Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge umfassen sämtliche bei der Verwaltung anfallenden Steuererträge, für die der Bund bzw. das Land die Ertragshoheit hat. Steuererstattungen werden als Ertragsminderung bei der jeweiligen Steuerart gebucht.

- Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage betreffen Bund und Länder.
- Bundessteuern betreffen ausschließlich den Bund.
- Landessteuern betreffen ausschließlich die Länder.
- Gemeindesteuern betreffen ausschließlich die Stadtstaaten und Kommunen.

Zinsen im Zusammenhang mit Steuern (z.B. Stundungszinsen, Erstattungszinsen nach § 233a AO) werden auf dem jeweiligen Steuerertragskonto (im Falle von Zins-erstattungen an Steuerpflichtige ertragsmindernd) erfasst.

Zwangsgelder, Verspätungs- und Säumniszuschläge, die im Zusammenhang mit Steuern anfallen, werden gesondert auf Hauptkonto 506 gebucht.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Unter **Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen** fallen die Erträge aus dem Länderfinanzausgleich, aus Bundesergänzungszuweisungen und aus sonstigen Finanzausgleichsbeziehungen (z.B. dem kommunalen Finanzausgleich).

Buchungsbeispiele Steuern

1. Unterjährige Vereinnahmung der Steuern (Abbildung im Vorsystem) - täglich

Das aktuelle Vorsystem der Steuerverwaltung sieht keine kaufmännische Abbildung der Geschäftsvorfälle vor. Erst im Zahlungszeitpunkt fließen die Daten in das Rechnungswesen wie folgt ein:

Bank	an	Verrechnungskonto
------	----	-------------------

Täglich werden die Verpflichtungen gegenüber Bund per Überweisung bedient:

Verrechnungskonto	an	Bank
-------------------	----	------

2. Im Rahmen des Monatsabschlusses werden anhand der Monatsauswertungen die tatsächlichen Steuereinnahmen verteilt auf die Steuerarten wie folgt gebucht:

Verrechnungskonto	an	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)
		Steuern und steuerähnliche Erträge (50)

3. Jährliche Abgrenzung der Steuern

Die zum Bilanzstichtag zu bilanzierenden Forderungen aus Steuern werden wie folgt erfasst:

Forderungen aus Steuern (210)	an	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)
		Steuern und steuerähnliche Erträge (50)

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Bei der Steuerverteilung sind die Verteilungsschlüssel zu verwenden, die für das Folgejahr gelten (z.B. bei Umsatzsteuer: Entwurf „Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes“ aus Dezember des Jahres, für den der Abschluss erstellt wird).

4. Rückstellungsermittlung

Die Rückstellungen für Steuererstattungen werden nur in Höhe des Landesanteils gebildet, nämlich in der Höhe, in der das Land wirtschaftlich belastet ist.

Steuern und steuerähnliche Erträge (50)	an	Rückstellungen für Steuererstattungen
--	----	---------------------------------------

Kontengruppe 51

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.3)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
510			Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, soweit nicht für Investitionen
	5100		vom Bund
	5101		von Ländern
	5102		von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	5103		von Zweckverbänden und dgl.
	5104		von gesetzlicher Sozialversicherung
	5105		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
	5106		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
	5107		von privaten inländischen Unternehmen
	5108		vom sonstigen inländischen Bereich
	5109		vom ausländischen Bereich
		51090	von EU
		51091	vom sonstigen ausländischen Bereich
511			Erträge aus Schuldendiensthilfen
	5110		vom Bund
	5111		von Ländern
	5112		von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	5113		von Zweckverbänden und dgl.
	5114		von gesetzlicher Sozialversicherung
	5115		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
	5116		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
	5117		von privaten inländischen Unternehmen
	5118		vom sonstigen inländischen Bereich
	5119		vom ausländischen Bereich
		51190	von EU
		51191	vom sonstigen ausländischen Bereich
512			Erträge aus Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen
	5120		vom Bund
	5121		von Ländern
	5122		von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	5123		von Zweckverbänden und dgl.
	5124		von gesetzlicher Sozialversicherung
	5125		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
	5126		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
	5127		von privaten inländischen Unternehmen
	5128		vom sonstigen inländischen Bereich
	5129		vom ausländischen Bereich

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
		51290	von EU
		51291	vom sonstigen ausländischen Bereich
513			Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
514			Reserviert
515			Reserviert
516			Reserviert
517			Reserviert
518			Reserviert
519			Erträge aus Rückforderungen von Zuweisungen und Zuschüssen

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen** umfassen alle Geldleistungen, die vom öffentlichen oder sonstigen Bereich für allgemeine oder für bestimmte Zwecke gewährt werden. Nicht hier erfasst werden jedoch Geldleistungen im Rahmen der Finanzausgleichsbeziehungen (Hauptkonto 506) und Geldleistungen für investive Zwecke (Hauptkonto 513).

Die **Erträge aus Schuldendiensthilfen** umfassen Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung von Zinsleistungen.

Die **Erträge aus Vermögensübertragungen** umfassen Geldleistungen, die weder für laufende Zwecke (Hauptkonto 510) noch für investive Zwecke (Hauptkonto 513) gewährt werden. Dies sind beispielsweise (einmalige) Zahlungen zum Ausgleich von Vermögensschäden, zur Förderung der Vermögensbildung oder die Eingliederung eines Unternehmens in die Kernverwaltung.

Unter den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen** werden Geldleistungen erfasst, die für investive Zwecke gewährt werden, aber nicht in den Sonderposten für Investitionen (Hauptkonto 360) einzustellen sind.

Unter **Erträge aus Rückforderungen von Zuweisungen und Zuschüssen** sind die erhaltenen Rückzahlungen von zuviel oder zu Unrecht gewährten Zuweisungen und Zuschüssen zu erfassen.

Kontengruppe 52

Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.4)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
520		Erträge aus Gebühren
521		Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Zwangsgeldern
522		Umsatzerlöse
	5220	Mieten
	5221	Pachten
	5222	Konzessionen, Patente und Lizenzen
	5223	sonstige Umsatzerlöse
523		Reserviert
524		Reserviert
525		Reserviert
526		Reserviert
527		Reserviert
528		Reserviert
529		Reserviert

Unter **Erträge aus Gebühren** werden Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen erfasst, die i. d. R. auf Gebührenverordnungen, Verwaltungskostenordnungen oder Kostenrecht nach Bundes- oder Landesrecht basieren. Hierzu zählen z. B. Studiengebühren, Gebühren für Auskunftersuchen und Vollstreckungsgebühren (auch im Bereich Steuern).

Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Zwangsgeldern umfassen Geldbußen, Geldstrafen, Zwangsgelder und Säumnis- bzw. Verspätungszuschläge. Säumnis- und Verspätungszuschläge, die im Zusammenhang mit Steuern entstehen, sind in Kontengruppe 50 zu erfassen.

Unter **Umsatzerlöse** sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte auszuweisen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehen. Hierzu gehören z. B. Erträge aus Eintrittsgeldern (die nicht aufgrund von Gebührenverordnungen erhoben werden), Verpachtung, Holzverkäufen, Verwaltungskostenerstattungen (z. B. Erhebungskostenpauschalen für die Erhebung der Kirchensteuer und der Eigenmittel der EU).

Ferner zählen Erträge aus Konzessionen (Konzessionsabgaben) sowie Gestattungen zu den Umsatzerlösen, sofern diese im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen.

Ebenfalls als Umsatzerlöse zu erfassen sind Erträge aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten, die zum originären Leistungsangebot der Verwaltung zählen. Hierunter können z.B. Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen von Werkstätten, land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen sowie

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen fallen. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Wohnungen (auch Dienst- oder Werkwohnungen), Gebäuden, Grundstücken, Parkplätzen, Garagen sowie Erträge aus vergebenen Erbbaurechten sind nur dann hier auszuweisen, wenn diese den Hauptzweck der Verwaltungstätigkeit bilden.

Erlösschmälerungen – Preisnachlässe, zurückgewährte Entgelte – sind grundsätzlich von den Umsatzerlösen abzuziehen.

Kontengruppe 53

Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.5)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
530	Bestandsveränderungen
531	Aktivierte Eigenleistungen
532	Reserviert
533	Reserviert
534	Reserviert
535	Reserviert
536	Reserviert
537	Reserviert
538	Reserviert
539	Reserviert

Auf Hauptkonto 530 sind **Bestandsveränderungen** bei den als Beständen in der Vermögensrechnung ausgewiesenen fertigen sowie unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen auszuweisen, die be- oder verarbeitet werden. Diese können sich aus Mengenänderungen (Bestandsauf- und -abbau, Schwund, Inventurfehler) oder Wertänderungen (Zu- und Abschreibungen) ergeben.

Aktivierte Eigenleistungen des Hauptkontos 531 sind z. B. selbst erstellte Gebäude, Maschinen und Werkzeuge. Sie bilden einen Ausgleichsposten zu der Aktivierung von Eigenleistungen im materiellen Anlagevermögen und dem gleichzeitigen Ausweis der dabei angefallenen Aufwendungen. Somit können diese Aufwendungen durch die aktivierten Eigenleistung neutralisiert und letztlich periodengerecht auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes verteilt werden. Müssen Eigenleistungen aus Vorjahren nachaktiviert werden, so sind diese als periodenfremde Erträge auf Hauptkonto 543 zu erfassen.

Kontengruppe 54

Sonstige Erträge

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.6)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
540	Mieten
541	Pachten
542	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
543	Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Sachanlagevermögens und immaterieller Vermögensgegenstände
544	Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens
545	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
546	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen
547	Reserviert
548	Reserviert
549	Übrige sonstige Erträge

Zu den sonstigen Erträgen zählen **Mieten und Pachten**, soweit sie nicht den Umsatzerlösen zuzuordnen sind.

Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen entstehen immer dann, wenn der Veräußerungserlös über dem Buchwert jeweils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen Vermögensgegenstandes liegt. Grundsätzlich sind die Veräußerungserlöse dabei um Erlösschmälerungen zu kürzen.

Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Sachanlagevermögens und immaterieller Vermögensgegenstände entstehen, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind, so dass eine Zuschreibung im Sinne des § 253 Abs. 5 HGB vorzunehmen oder eine Nachaktivierung erforderlich ist.

Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens sind ebenfalls als Korrektiv zu vorangegangenen Wertminderungen zu betrachten.

Unter der Position **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** sind sämtliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen, aus Beiträgen und Gebühren sowie sonstigen Sonderposten zu erfassen.

Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen ergeben sich immer dann, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist oder sich der ursprüngliche Ansatz als zu hoch erwiesen hat.

Bei den **übrigen sonstigen Erträgen** handelt es sich um eine Sammelposition für Erträge, die keiner anderen Position zugeordnet werden können.

Kontengruppe 55

Erträge aus Beteiligungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.14)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
550	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
551	Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
552	Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung besteht
553	Erträge aus anderen Beteiligungen
554	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen
555	Reserviert
556	Reserviert
557	Reserviert
558	Reserviert
559	Reserviert

In dieser Kontengruppe sind alle Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen zu erfassen. Hierunter fallen u. a. Erträge aus Dividenden, Erträge aus Gewinnabführungen sowie aus anderen Ausschüttungen. Erträge aus Gewinnabführungen werden in Hauptkonto 550 bzw. 552 ausgewiesen. Erträge aus Verlustübernahme sind nicht hier, sondern in Hauptkonto 588 auszuweisen.

Erträge aus Ausleihungen - auch an verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen - sind wie alle übrigen Erträge aus Finanzanlagen in Kontengruppe 56 auszuweisen.

Die Erträge sind auf Ebene der Hauptkonten dahingehend zu differenzieren, ob sie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen resultieren und ferner ob Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen. Zum Begriff des verbundenen Unternehmens bzw. der Beteiligung wird auf die Kapitel 5.1.3.1 sowie 5.1.3.3 in den Standards staatlicher Doppik verwiesen.

Gewinngemeinschaft ist ein Begriff aus dem Aktiengesetzbuch (AktG). Es handelt sich hierbei um einen Unternehmenszusammenschluss, begründet durch einen Vertrag, durch den ein Unternehmen sich verpflichtet, seinen Gewinn oder den Gewinn einzelner Betriebe ganz oder zum Teil dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner Betriebe anderer Unternehmen zur Aufteilung eines gemeinschaftlichen Gewinns zusammenzulegen (§ 292 I Nr. 1 AktG). Gewinngemeinschaften sind für öffentliche Gebietskörperschaften von nachrangiger Bedeutung. Sie sind lediglich für öffentliche Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft relevant.

Ein **Gewinnabführungsvertrag** liegt aus Sicht einer öffentlichen Gebietskörperschaft vor, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung verpflichtet ist, seinen / ihren gesamten Gewinn an die Gebietskörperschaft abzuführen.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Bei einem **Teilgewinnabführungsvertrag** verpflichtet sich ein Unternehmen bzw. eine Einrichtung, einen Teil seines / ihres Gewinns an die öffentliche Gebietskörperschaft abzuführen.

Auf Hauptkonto 550 sind demnach alle Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Einrichtungen erfassen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen. Alle übrigen Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen sind auf Hauptkonto 551 auszuweisen.

Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen, sind auf Hauptkonto 552 zu erfassen, alle übrigen Erträge aus Beteiligungen auf Hauptkonto 553.

Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen entstehen, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind, so dass eine Zuschreibung im Sinne des § 253 Abs. 5 HGB vorzunehmen oder eine Nachaktivierung erforderlich ist.

Erträge aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sind grundsätzlich als sonstige Erträge zu betrachten und in der Kontengruppe 54 zu erfassen.

Kontengruppe 56

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.15)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
560			Erträge aus anderen Wertpapieren
	5600		Zinserträge
		56000	vom Bund
		56001	von Ländern
		56002	von Gemeinden/Gemeindeverbänden
		56003	von Zweckverbänden und dgl.
		56004	von gesetzlicher Sozialversicherung
		56005	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
		56006	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
		56007	von privaten inländischen Unternehmen
		56008	vom sonstigen inländischen Bereich
		56009	vom ausländischen Bereich
		560090	von EU
		560091	vom sonstigen ausländischen Bereich
	5601		übrige Erträge
561			Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
	5610		Zinserträge
	5611		übrige Erträge
562			Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, soweit nicht an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
	5620		Zinserträge
		56200	vom Bund
		56201	von Ländern
		56202	von Gemeinden/Gemeindeverbänden
		56203	von Zweckverbänden und dgl.
		56204	von gesetzlicher Sozialversicherung
		56205	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
		56206	von privaten inländischen Unternehmen
		56207	vom sonstigen inländischen Bereich
		56208	vom ausländischen Bereich
		562080	von EU
		562081	vom sonstigen ausländischen Bereich
	5621		übrige Erträge
563			Erträge aus Zuschreibungen
564			Reserviert
565			Reserviert
566			Reserviert

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
567				Reserviert
568				Reserviert
569				Reserviert

Im Hauptkonto **Erträge aus anderen Wertpapieren** sind alle Erträge zu erfassen, die aus Wertpapieren des Anlagevermögens und aus Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung stammen. Die Differenzierung nach Zinserträge und übrige Erträge erfolgt aufgrund statistischer Anforderungen.

Unter **Zinserträge** sind die Erträge für vergebene Kredite und Darlehen zu erfassen, die dem Gläubiger vom Schuldner vereinbarungsgemäß während der Laufzeit zustehen, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalertrag verringert.

Übrige Erträge sind die Erträge, die keine Zinserträge sind. Hierunter fallen beispielsweise Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens (z.B. Aktien, Kuxe, Obligationen).

Erträge aus Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern in Kontengruppe 57 zu erfassen.

Um den Davon-Vermerk in der Erfolgsrechnung bedienen zu können, ist eine Unterscheidung zwischen Erträge von verbundenen Unternehmen und nicht verbundenen Unternehmen (Hauptkonto 561 bzw. 562) notwendig.

Stammen die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**, sind diese hier zu erfassen. Zur Differenzierung in Zinserträge und übrige Erträge siehe oben. Hierunter fallen beispielsweise Zinserträge für langfristige Forderungen/ Darlehen.

Die Differenzierung nach den unterschiedlichen Gebergruppen erfolgt aufgrund statistischer Anforderungen. Nähere Ausführungen ist der Einleitung zu entnehmen.

Jahresabschlussarbeiten:

Die noch nicht erhaltenen, aber bereits entstandenen Zinsen sind als Zinsertrag und korrespondierend als sonstige Forderung (Kontengruppe 26) auszuweisen.

Kontengruppe 57

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.16)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
570			Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
	5700		Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten
	5701		Bürgschaftsprovisionen
	5702		Sonstige Zinsen
	5703		Übrige ähnliche Erträge
571			Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, soweit nicht von verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
	5710		Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten
	5711		Bürgschaftsprovisionen
	5712		Sonstige Zinsen
		57120	vom Bund
		57121	von Ländern
		57122	von Gemeinden/Gemeindeverbänden
		57123	von Zweckverbänden und dgl.
		57124	von gesetzlicher Sozialversicherung
		57125	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
		57126	von privaten inländischen Unternehmen
		57127	vom sonstigen inländischen Bereich
		57128	vom ausländischen Bereich
		571280	von EU
		571281	vom sonstigen ausländischen Bereich
	5713		Übrige ähnliche Erträge
572			Erträge aus Auf- und Abzinsungen
573			Reserviert
574			Reserviert
575			Reserviert
576			Reserviert
577			Reserviert
578			Reserviert
579			Reserviert

Hier werden alle Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen, die nicht in Kontengruppe 56 auszuweisen sind.

Um den Davon-Vermerk in der Erfolgsrechnung bedienen zu können, ist eine Unterscheidung zwischen Erträgen von verbundenen Unternehmen und nicht verbundenen Unternehmen notwendig.

Unter **Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten** (Konto 5700 bzw. 5710) sind alle Erträge zu erfassen, die im Zusammenhang mit bspw. Zinsswaps-, Zinstermin-, Zinsoptionsgeschäften oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen entstehen, soweit das Geschäft Teil einer Bewertungseinheit ist. Hierunter fallen z.B. Erträge aus der Ab-

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

grenzung zu empfangender Zinszahlungen (Bruttoausweis) im Rahmen eines Zinsswaps, wenn dieser sich auf ein Grundgeschäft bezieht, dessen Verzinsung durch den Swap modifiziert wird. Ist das derivative Finanzinstrument nicht Teil einer Bewertungseinheit, erfolgt der Ausweis der Erträge in Kontengruppe 54. Erträge aus der Glattstellung oder der Veräußerung von derivativen Finanzinstrumenten sind nicht hier, sondern als Übrige sonstige Erträge (Hauptkonto 549) auszuweisen.

Bürgschaftsprovisionen sind ebenfalls als zinsähnliche Erträge zu betrachten.

Als **sonstige Zinsen** (zur Definition von Zins vergleiche Ausführungen in Kontengruppe 56) sind nur diejenigen Zinsen auszuweisen, soweit sie für kurzfristige Forderungen entstanden sind, d.h. solche Forderungen, die nicht innerhalb der Finanzanlagen ausgewiesen werden (vgl. Kontengruppe 56). Hierzu zählen beispielsweise Erträge aus Bankguthaben und Termingelder, Zinsen für kurzfristige Geldanlagen, Verzugszinsen, Mahnzinsen, Zinsen für Überzahlungen, Zinsen für zurückgeforderte Zuwendungen, Stundungszinsen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Steuern anfallen (siehe Kontengruppe 50), Prozesszinsen.

Bei den **Übrigen ähnlichen Erträgen** handelt es sich um Erträge, die wirtschaftlich – ohne Zinsertrag zu sein – mit dem Kredit oder der Kreditbeschaffung anfallen. Hierzu zählen beispielsweise Ertrag aus Agio, Disagio oder Damnum, Kreditprovisionen, Kreditgebühren sowie Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Säumniszuschläge, soweit nicht im Zusammenhang mit Steuern.

Erträge aus Auf- und Abzinsungen entstehen beispielsweise bei der Abzinsung von Rückstellungen, deren Laufzeit größer ein Jahr ist (§ 253 Abs. 2 HGB). Erträge fallen hierbei an, wenn der Barwert der Rückstellungen aufgrund von Abzinsungen sich im Vergleich zum vorangegangenen Bilanzstichtag vermindert (z.B. bei Änderung des Zinssatzes oder der angenommenen Restlaufzeit). Auch hier auszuweisen sind Erträge aus der Aufzinsung von Forderungen, die bspw. bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen Forderungen des Umlaufvermögens entstehen können.

Buchungsbeispiele für Zinserträge (unter Berücksichtigung ZAST und SolZ):

Bank		
Aufwand ZAST / SolZ (Hauptkonto 790)	an	Erträge aus Zinsen

Jahresabschlussarbeiten:

Die noch nicht erhaltenen, aber bereits entstandenen Zinsen und zinsähnlichen Erträge sind als Zinsertrag und korrespondierend als sonstige Forderung (Kontengruppe 26) auszuweisen.

Kontengruppe 58

Außerordentliche Erträge, Erträge aus Verlustübernahme

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.22 und 6.26)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
580	Außerordentliche Erträge
581	Reserviert
582	Reserviert
583	Reserviert
584	Reserviert
585	Reserviert
586	Reserviert
587	Reserviert
588	Erträge aus Verlustübernahme
589	Reserviert

Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall, ob es sich um **außerordentliche Erträge**, handelt.

In dieser Kontengruppe sind auch **Erträge aus Verlustübernahme** zu erfassen. Sie entstehen bei Tochterorganisationen, wenn ein Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag besteht und das Land bzw. der Bund zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen verpflichtet ist. Vergleichbare Regelungen mit Bundes- und Landesbetrieben, Eigenbetrieben, Sondervermögen mit eigenverantwortlicher Betriebsleitung und Stiftungen öffentlichen Rechts, bei denen einer Abführung von Gewinnen an Land bzw. Bund eine Verlustausgleichspflicht des Landes gegenübersteht, sind entsprechend abzubilden.

Erträge aus Verlustübernahmen werden bei Verbundtöchtern vor dem Jahresergebnis ausgewiesen. Die korrespondierenden Aufwendungen bei der Verbundmutter sind dagegen im Finanzergebnis (Hauptkonto 762 Aufwendungen aus Verlustübernahme) darzustellen und somit Bestandteil des Ergebnisses der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit.

Kontengruppe 59

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
590	Reserviert
591	Reserviert
592	Reserviert
593	Reserviert
594	Reserviert
595	Reserviert
596	Reserviert
597	Reserviert
598	Reserviert
599	Reserviert

Kontenklasse 6

Aufwendungen

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 60

Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.7.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
600	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremdbauteile
601	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial
602	Aufwendungen für Energie
603	Material für Reparatur- und Instandhaltung
604	Aufwendungen für Waren
605	Reserviert
606	Reserviert
607	Reserviert
608	Sonderabschreibungen auf Vorräte
609	Sonstige Aufwendungen für Material und Energie

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremdbauteile entstehen durch eingekaufte Einsatzgüter zur Erstellung von verkaufsfertigen Erzeugnissen und Dienstleistungen. Rohstoffe gehen als Hauptbestandteil unmittelbar in das Produkt ein. Hilfsstoffe gehen auch direkt in das Produkt ein, sind mengenmäßig aber weniger bedeutend. Betriebsstoffe sind zur Durchführung der Produktion nötig, gehen aber nicht in das Produkt ein, sondern werden bei der Erstellung verbraucht. Hier werden z.B. Rohmaterialien zur Verarbeitung in Werkstätten, Material für Bauhöfe, Holzhöfe und Baumateriallager erfasst. Davon abzugrenzen sind die Verbrauchsmaterialien (601).

Unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind alle im Haushaltsjahr verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu buchen. Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist der Betrag, der von diesen Stoffen im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Herstellung der fertigen und unfertigen Erzeugnisse verbraucht worden ist.

Insbesondere Betriebsstoffe können oftmals mit einem Festwert angesetzt werden (Bewertung des Umlaufvermögens). Zugänge werden dann direkt als Aufwand gebucht.

Zu den **Verbrauchsmaterialien** zählen - im Gegensatz zu Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen – die Materialien, die nicht im Rahmen des Leistungserstellungsprozesses weiterverarbeitet werden. Sie dienen der Aufrechterhaltung des gesamten Verwaltungsbetriebs. Dieses Hauptkonto umfasst folgende Aufwandspositionen:

- Büromaterial (Papier, Versand, Schreibbedarf)
- EDV-Zubehör (Drucker-Verbrauchsmaterial, Fax-Verbrauchsmaterial, Kopierer-Verbrauchsmaterial, sonstiges EDV-Zubehör)
- Ausstattungsgegenstände Gebäude und Räume mit Anschaffungswert < 150 EUR netto

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

- Werkmaterialien (z.B. Farben, Schrauben, Kleinteile)
- Technisches Zubehör und Ersatzteile (z.B. Glühbirnen, Batterien, Öle)
- Verpflegung und Lebensmittel
- Futtermittel
- Laborverbrauchsmaterial
- Sanitätsverbrauchsmaterial und Arzneimittel
- Verbrauchsmittel in der Pflanzenzucht
- Putz- und Reinigungsmittel
- Versand- und Verpackungsmaterial
- Sanitärverbrauchsmaterial,
- Kleidung:
Hierunter sind alle Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung sowie für Zwecke des Arbeitsschutzes zu erfassen. Darunter fallen z.B. die Dienstkleidung der Polizei und für des Personals im Landesdienst, in Anstalten und Einrichtungen, Pförtner- und Amtsbotendienst; die Dienst- und Schutzkleidung des Fahr- und Hilfspersonals; Kleidergeld, Abnutzungsentschädigungen sowie Entschädigungen für das Tragen von Zivilkleidung und geringwertige persönliche Ausrüstungsgegenstände. Außerdem ist hier die Kleidung von Gefängnisinsassen auszuweisen.

Unter dem Hauptkonto 605 werden die **Energieaufwendungen** erfasst, die nicht vertraglich z.B. in einem Mietvertrag vereinbart wurden. Treibstoffaufwendungen für den Betrieb des Fuhrparks fallen i. d. R. im Rahmen der verwaltungswirtschaftlichen Tätigkeit an und sind ebenfalls auf diesem Hauptkonto zu erfassen.

Unter Hauptkonto **Material für Reparatur- und Instandhaltung** wird Materialaufwand erfasst, der im Rahmen z.B. der Reparatur von Gebäuden, Anlagen und Fuhrpark anfällt. Reparaturmaterial für Fremdinstandhaltungen wird unter Hauptkonto 616 (Aufwendungen für Fremdinstandhaltung und Wartung) gebucht, auch wenn dieses separat auf einer Rechnung ausgewiesen wird.

Der Aufwand für Handelswaren ist die Summe der im abgelaufenen Haushaltsjahr verkauften Waren zu Einkaufspreisen, der so genannte Wareneinsatz.

Die Position der **Sonderabschreibungen auf Vorräte** beinhaltet Abschreibungen auf Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige/fertige Erzeugnisse. Derartige Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn eine Wertminderung im Vergleich zu den Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung eintritt (§253 Absatz 4 Satz 1 HGB). Diese ist u.a. bei Schwund oder Verderb der Vorräte der Fall.

Kontengruppe 61

Aufwendungen für bezogene Leistungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.7.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
610	Abfall und Entsorgung
611	Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten
612	Fremdleistungen für Gutachten, Werkverträge, Beratung, Rechtsberatung, Schulung
613	Aufwendungen für Prozesskostenhilfe und ähnliche Leistungen
614	Reserviert
615	Reserviert
616	Reserviert
617	Reserviert
618	Reserviert
619	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter Aufwendungen für **Abfall und Entsorgung** fallen insbesondere die Müll- und Abwasserentsorgung.

Unter **Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten** werden die Aufwendungen für die Fremdinstandhaltung gebucht (Eigenreparaturen Ausweis unter 606). Aus Praktikabilitätsgründen sind sämtliche Fremdinstandhaltungsaufwendungen auf dem Hauptkonto 611 abzubilden.

Fremdleistungen für Gutachten, Werkverträge, Beratung, Rechtsberatung, Schulung fallen beispielsweise für Unternehmensberater oder für Schulungen der Mitarbeiter an.

Aufwendungen für Prozesskostenhilfe und ähnliche Leistungen fallen neben den Aufwendungen für Prozesskostenhilfe, auch die Aufwendungen für Beratungshilfe, für Pflichtverteidiger, für Betreuervergütung, für Verfahrenspfleger, für Treuhänder in Verbraucherinsolvenzverfahren, Aufwandsentschädigungen für Betreuer, Verfahrenspfleger, Vormünder, Pfleger, Vergütungen an Insolvenzverwalter, sonstige Auslagen in Insolvenzverfahren, Vergütungen für Sachverständige, Aufwendungen für Gutachten vor Gericht, Entschädigung von Zeugen, Reisekosten der Gerichtspersonen, Auslagen der Kläger gemäß § 119 SGG, sonstige Auslagen in Rechtssachen.

Zu den **Sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** zählen die Aufwendungen, die nicht den übrigen Hauptkonten zugeordnet werden können. Dazu zählen u.a. Fremdvergabe von Forschungsarbeiten, Aufwendungen für Modellanfertigungen, für Wach- und Sicherheitsdienste, für Wäscherei, für medizinische Betreuung, für Pressedienste und Fotoarbeiten, Umzugs- und Verlegungskosten, Aufwendungen für Ein- und Ausgangsfrachten, Transportversicherungen, Aufwendungen für Gewährleistungen aus Fracht und Lagerung.

Kontengruppe 62

Entgelte

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.8.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
620	Entgelt für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen)
621	Jahressonderzahlungen
622	Sachbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
623	Übergangsgelder/Abfindungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
624	Entgelt Auszubildende
625	Reserviert
626	Reserviert
627	Reserviert
628	Reserviert
629	sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter

Bei der Buchung der Entgelte ist entweder die Erfassung des Brutto-Gesamtbetrages oder der Netto-Gesamtbeträge / Auszahlungsbeträge zuzüglich der durch die Arbeitnehmer zu tragenden Abzüge für Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungs-Arbeitnehmeranteil zulässig.

Das **Entgelt für geleistete Arbeitszeit**, umfasst neben dem Tabellenentgelt alle tariflichen, vertraglichen oder arbeitsbedingten Zulagen, den Arbeitgeberanteil zu Vermögenswirksamen Leistungen und Mehrarbeitsvergütungen für die Arbeitnehmer. Das auf die Auszubildenden entfallende Entgelt ist gesondert im Hauptkonto 624 **Entgelt der Auszubildenden** zu erfassen.

Jahressonderzahlungen umfassen die aufgrund tariflicher oder anderer Vereinbarungen zusätzlich zum Entgelt gewährten Sonderzahlungen.

Die in Sachwerten und Sachleistungen gewährten Vergütungen (z. B. Dienstwohnung, private Kfz-Nutzung) werden als **Sachbezüge** mit den amtlich festgelegten Sachbezugswerten im Hauptkonto 622 erfasst.

Die aufgrund tariflicher oder vertraglicher Vereinbarung gezahlten **Übergangsgelder und Abfindungen** sind im Hauptkonto 623 zu erfassen.

Alle übrigen entgeltähnlichen Zahlungen an Mitarbeiter, z. B. Vergütungen für Praktikanten, Mitarbeiterprämien für Beschäftigte, Jubiläumszuwendungen, werden den **sonstigen Aufwendungen mit Entgeltcharakter** zugerechnet.

Die vom Bund / dem Land einbehaltenen und abzuführenden Arbeitnehmeranteile für die Zusatzversorgung sind als Bestandteil der Entgelte in der Kontengruppe 62 auszuweisen

Kontengruppe 63

Bezüge

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.8.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
630	Dienst-, Amtsbezüge einschließlich Zulagen
	6300 Beamte und Richter
	6301 Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Wehrpflichtige
	6302 Zivildienstleistende
	6303 Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Minister, Parl. Staatssekretäre, sonst. Amtsträger
631	Sonderzahlungen
	6310 Beamte und Richter
	6311 Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Wehrpflichtige
	6312 Zivildienstleistende
632	Sachbezüge
	6320 Beamte und Richter
	6321 Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Wehrpflichtige
	6322 Zivildienstleistende
633	Vergütungen an Anwärter, Referendare
634	Reserviert
635	Reserviert
636	Reserviert
637	Reserviert
638	Reserviert
639	Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter

Bei der Buchung der Bezüge ist entweder die Erfassung des Brutto-Gesamtbetrages oder der Netto-Gesamtbezüge /Auszahlungsbeträge zuzüglich der durch die Bediensteten zu tragenden Abzüge für Lohn- und Kirchensteuer und Kranken- und Pflegeversicherungs-Arbeitnehmeranteil zulässig.

Die **Dienst- und Amtsbezüge** beinhalten das Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt, Vergütungen, Sonderzahlungen sowie Sachbezüge mit den amtlich festgelegten Sachbezugswerten erfasst und sind nach Berufsgruppen differenziert in den Konten 6300 bis 6303 zu erfassen.

Sonderzahlungen umfassen die aufgrund tariflicher oder anderer Vereinbarungen zusätzlich zum Entgelt gewährten Sonderzahlungen und sind nach Berufsgruppen differenziert in den Konten 6310 bis 6312 zu erfassen.

Die in Sachwerten und Sachleistungen gewährten Vergütungen (z. B. Dienstwohnung, private Kfz-Nutzung) werden als **Sachbezüge** mit den amtlich festgelegten Sachbezugswerten nach Berufsgruppen differenziert in den Konten 6320 bis 6322 erfasst.

Die **Bezüge der Anwärter und Referendare** werden mit allen Bezügebestandteilen gesondert im Hauptkonto 633 erfasst.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Alle übrigen bezügeähnlichen Zahlungen (z.B. Jubiläumszuwendungen, Prämien für Beamte, nebenamtliche) sind als **sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter** zu erfassen.

Kontengruppe 64

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.8.3)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
640		Soziale Abgaben
641		Aufwendungen für Altersversorgung
	6410	Versorgungsbezüge
	64100	Beamte und Richter
	64101	Soldaten
	64102	Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Minister, Parl. Staatssekretäre, sonst. Amtsträger
	64103	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
	64104	Sonstige Empfänger
	6411	Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung
642		Aufwendungen für Unterstützung Beihilfen
	6420	Beihilfen, soweit nicht Versorgungsempfänger
	6421	Beihilfen für Versorgungsempfänger
	6422	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
643		Reserviert Aufwendungen für Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
644		Reserviert
645		Reserviert
646		Reserviert
647		Reserviert
648		Reserviert
649		Reserviert

die laufenden Pensionszahlungen ausgewiesen, soweit sie nicht erfolgsneutral als Verbrauch der Pensionsrückstellung dargestellt werden

Kontengruppe 65

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
650	Reserviert
651	Reserviert
652	Reserviert
653	Reserviert
654	Reserviert
655	Reserviert
656	Reserviert
657	Reserviert
658	Reserviert
659	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontengruppe 66

Abschreibungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.9)

Nr.				Beschreibung der Hauptkonten
660				Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
	6600			<i>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</i>
	6601			<i>Abschreibungen auf Sachanlagen</i>
		66010		<i>Bauten</i>
			660100	<i>Wohnbauten</i>
			660101	<i>Nichtwohnbauten</i>
		66011		<i>Infrastrukturvermögen</i>
			660110	<i>Bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens</i>
			6601100	<i>Straßen</i>
			6601101	<i>Wasserstraßen</i>
			6601102	<i>Häfen</i>
			6601103	<i>Sportanlagen</i>
			6601104	<i>Parkplatzanlagen</i>
			6601105	<i>Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>
			6601109	<i>Sonstige bauliche Maßnahmen des Infrastrukturvermögens</i>
			660111	<i>Technische Anlagen und Maschinen des Infrastrukturvermögens</i>
		66012		<i>Technische Anlagen und Maschinen</i>
		66013		<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>
			660130	<i>Informations- und Kommunikationstechnik</i>
			660131	<i>Nutztiere und Nutzpflanzen</i>
			660132	<i>Fuhrpark</i>
			660133	<i>Sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>
661				Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch
662				Reserviert
663				Reserviert
664				Reserviert
665				Reserviert
666				Reserviert
667				Reserviert
668				Reserviert
669				Reserviert

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Diese Kontengruppe umfasst Abschreibungen, die den Werteverzehr des immateriellen und Sachanlagevermögens abbilden, sowie unüblich hohe Abschreibungen des Umlaufvermögens. Die weitere sachliche Unterteilung orientiert sich an der Gliederung des Anlagevermögens nach Anforderung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

Das Hauptkonto für **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** enthält plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen. Herabsetzungen von Festwerten sind ebenfalls hier zu berücksichtigen. Abschreibungen, die auf einem Ereignis außerordentlicher Natur beruhen, sind als außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 78) nachzuweisen. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind in Kontengruppe 76 nachzuweisen.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch, werden hier ausgewiesen. Übliche Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind dagegen auf den Hauptkonten 530 (Bestandsveränderungen), 608 (Sonderabschreibungen auf Vorräte), 756 (Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)) und 761 (Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens) zu erfassen.

Kontengruppe 67

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
670	Reserviert
671	Reserviert
672	Reserviert
673	Reserviert
674	Reserviert
675	Reserviert
676	Reserviert
677	Reserviert
678	Reserviert
679	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 68

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
680	Reserviert
681	Reserviert
682	Reserviert
683	Reserviert
684	Reserviert
685	Reserviert
686	Reserviert
687	Reserviert
688	Reserviert
689	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 69

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
690	Reserviert
691	Reserviert
692	Reserviert
693	Reserviert
694	Reserviert
695	Reserviert
696	Reserviert
697	Reserviert
698	Reserviert
699	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontenklasse 7

Weitere Aufwendungen

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 70

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.10)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
700		Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen
	7000	Aufwendungen aus Länderfinanzausgleich
	7001	Aufwendungen aus Bundesergänzungszuweisungen
	7002	Aufwendungen aus sonstigen Finanzausgleichsbeziehungen
701		Reserviert
702		Reserviert
703		Reserviert
704		Reserviert
705		Reserviert
706		Reserviert
707		Reserviert
708		Reserviert
709		Reserviert

Unter **Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen** fallen v.a.

- Aufwendungen aus dem Länderfinanzausgleich,
- Aufwendungen aus Bundesergänzungszuweisungen (Bund),
- Aufwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Länder).

Buchungsbeispiele: Aufwendungen aus dem Länderfinanzausgleich

1. Von den Einnahmen an der Umsatzsteuer abhängige, unterjährige „Vorauszahlung“ an den Bund für den Länderfinanzausgleich (täglich bzw. monatlich)

Einnahme Umsatzsteuer:

Bank	an	Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (470)
		Ertrag Umsatzsteuer (50004)

Davon abhängige Berechnung und Zahlung des Länderfinanzausgleichs:

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)	an	Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)
--	----	---

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)	an	Bank
---	----	------

2. Vierteljährliche Abrechnung (vorläufig) – Nachzahlung

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)	an	Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)
--	----	---

Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)	an	Bank
---	----	------

3. Vorläufige Abrechnung des Bundes (Fälligkeit 15. März des Folgejahres, Abrechnungseingang des Bundes im Januar) – Rückzahlung

Rückzahlungsanspruch ist bei rechtzeitigem Vorliegen der Abrechnung noch im Jahresabschluss zu berücksichtigen

Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (251)	an	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)
---	----	--

Zahlung des Bundes erfolgt erst im März des Folgejahres

Bank	an	Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (251)
------	----	---

Eine evtl. Nachzahlungsverpflichtung aus der vorläufigen Abrechnung ist bei rechtzeitigem Vorliegen der Abrechnung als Verbindlichkeit, ansonsten –wenn abschätzbar- als Rückstellung zu berücksichtigen.

4. Aufwendungen aus Länderfinanzausgleich, die sich aus den offenen Posten zum Bilanzstichtag 31.12. ergeben (Grundlage: Entwurf „Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes“ für das Folgejahr)

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)	an	Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)
--	----	---

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Alternativ

Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (251)	an	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)
---	----	--

5. Im neuen Jahr (auf den 01.01. des Folgejahres) sind die Buchungen umzukehen:

Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)	an	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)
---	----	--

Alternativ

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)	an	Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (251)
--	----	---

6. Endabrechnung (Herbst des Folgejahres) - Nachzahlung

Nachzahlungsverpflichtung kann nicht mehr im Jahresabschluss berücksichtigt werden und belastet periodenfremd das Folgejahr

Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen (700)	an	Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)
--	----	---

Verbindlichkeiten aus Finanzausgleichsbeziehungen (471)	an	Bank
---	----	------

Sollte die Nachzahlungsverpflichtung aus der Endabrechnung rechtzeitig abschätzbar sein, ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Kontengruppe 71

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.11)

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
710		Aufwendungen für Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen
711		Aufwendungen für übrige Zuweisungen und Zuschüsse, soweit nicht für Investitionen
	7110	<i>an Bund</i>
	7111	<i>an Länder</i>
	7112	<i>an Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	7113	<i>an Zweckverbände und dgl.</i>
	7114	<i>an gesetzliche Sozialversicherung</i>
	7115	<i>an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	7116	<i>an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	7117	<i>an private inländische Unternehmen</i>
	7118	<i>an sonstigen inländischen Bereich</i>
	7119	<i>an ausländischen Bereich</i>
	71190	<i>an EU</i>
	71191	<i>an sonstigen ausländischen Bereich</i>
712		Aufwendungen für Schuldendiensthilfen
	7120	<i>an Bund</i>
	7121	<i>an Länder</i>
	7122	<i>an Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	7123	<i>an Zweckverbände und dgl.</i>
	7124	<i>an gesetzliche Sozialversicherung</i>
	7125	<i>an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	7126	<i>an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	7127	<i>an private inländische Unternehmen</i>
	7128	<i>an sonstigen inländischen Bereich</i>
	7129	<i>an ausländischen Bereich</i>
	71290	<i>an EU</i>
	71291	<i>an sonstigen ausländischen Bereich</i>
713		Aufwendungen für Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen
	7130	<i>an Bund</i>
	7131	<i>an Länder</i>
	7132	<i>an Gemeinden/Gemeindeverbände</i>
	7133	<i>an Zweckverbände und dgl.</i>
	7134	<i>an gesetzliche Sozialversicherung</i>
	7135	<i>an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
	7136	<i>an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
	7137	<i>an private inländische Unternehmen</i>

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
	7138		<i>an sonstigen inländischen Bereich</i>
	7139		<i>an ausländischen Bereich</i>
		71390	<i>an EU</i>
		71391	<i>an sonstigen ausländischen Bereich</i>
714			Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
715			Reserviert
716			Reserviert
717			Reserviert
718			Reserviert
719			Aufwendungen aus der Rückforderung von Zuweisungen und Zuschüssen

Die **Aufwendungen für Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen** umfassen z.B. Sozialhilfeleistungen, die als Barleistungen gewährt werden, Arbeitslosengeld, Unfallrenten und Wohngeld.

Die **Aufwendungen für übrige Zuweisungen und Zuschüsse** umfassen alle Geldleistungen, die vom öffentlichen oder sonstigen Bereich für allgemeine oder für bestimmte Zwecke gewährt werden. Nicht hier erfasst werden jedoch Geldleistungen im Rahmen der Finanzausgleichsbeziehungen (Hauptkonto 700) und Geldleistungen für investive Zwecke (Hauptkonto 714).

Die **Aufwendungen für Schuldendiensthilfen** umfassen Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung von Zinsleistungen.

Die **Aufwendungen für Vermögensübertragungen** umfassen Geldleistungen, die weder für laufende Zwecke (Hauptkonten 710 und 711) noch für investive Zwecke (Hauptkonto 714) gewährt werden. Dies sind beispielsweise (einmalige) Zahlungen zum Ausgleich von Vermögensschäden, zur Förderung der Vermögensbildung oder zur Strukturverbesserung der Wirtschaft (z.B. Abwrackprämien- und -hilfen, Stillungsprämien, Zuschüsse zur Kapitalausstattung).

Unter den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen** werden Geldleistungen erfasst, die für investive Zwecke gewährt werden, aber nicht als geleistete Investitionszuweisungen oder -zuschüsse (Hauptkonto 000) zu aktivieren sind.

Unter **Aufwendungen aus der Rückforderung von Zuweisungen und Zuschüssen** sind die zu leistenden Rückzahlungen von zuviel oder zu Unrecht erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen zu erfassen.

Kontengruppe 72

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
720	Reserviert
721	Reserviert
722	Reserviert
723	Reserviert
724	Reserviert
725	Reserviert
726	Reserviert
727	Reserviert
728	Reserviert
729	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 73

Sonstige Personalaufwendungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.12.1)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
730	Aufwendungen für Personalmaßnahmen
731	Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten, Umzugskosten und Trennungsgeld
732	Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit
733	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung
734	Aufwendungen für Dienstjubiläen sowie Einführung und Verabschiedung von Personal (nicht Jubiläumzahlung)
735	Aufwendungen für Gemeinschaftsveranstaltungen, Gemeinschaftsverpflegung und soziale Einrichtungen
736	Aufwendungen für Bundestags- bzw. Landtagsabgeordnete
737	Reserviert
738	Reserviert
739	Übrige sonstige Personalaufwendungen

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 74

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.12.2)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
740	Mieten
741	Pachten
742	Erbbauzinsen
743	Leasing
744	Lizenzen und Konzessionen
745	Gebühren
746	Provisionen
747	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
748	Abgeordnete Bedienstete und Leiharbeitskräfte
749	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Zu Bankspesen, Einlösungsprovisionen für Schuldverschreibungen, Kontoführungs-entgelte, Kosten des Zahlungsverkehrs sowie alle mit der Überwachung von Krediten im Zusammenhang stehende Kosten s. Ausführungen Kontengr. 77

Kontengruppe 75

Aufwendungen für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Reisen sowie Wertkorrekturen und Sonstiges

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.12.3)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
750	Zeitungen und Fachliteratur
751	Porto und Versandkosten
752	Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
753	Versicherungsbeiträge
754	Aufwendungen für Telekommunikation
755	Reisekosten
756	Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)
757	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
758	Reserviert
759	Übrige Aufwendungen

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Zu 757: Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen entstehen durch den Verkauf unter Buchwert; sie erfassen Differenzbeträge zwischen erzielten Erlösen und Buchwerten, soweit die Erlöse unter den Buchwerten liegen.

Kontengruppe 76

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.17 und 6.18)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
760	Abschreibungen auf Finanzanlagen
761	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
762	Aufwendungen aus Verlustübernahme
763	Reserviert
764	Reserviert
765	Reserviert
766	Reserviert
767	Reserviert
768	Reserviert
769	Reserviert

Im **Hauptkonto 760** werden Abschreibungen auf Finanzanlagen (vergleiche Tz. 5.1.3 Standards staatlicher Doppik) erfasst. Nicht zu erfassen sind hier Buchverluste aus dem Abgang von Finanzanlagen. Diese sind als sonstige Aufwendungen im Hauptkonto 757 (Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen) zu erfassen.

Im **Hauptkonto 761** werden Abschreibungen auf die Wertpapiere des Umlaufvermögens (vergleiche Tz. 5.2.3 Standards staatlicher Doppik) erfasst: Hier sind sowohl übliche als auch unüblich hohe Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens zu erfassen. Nicht zu erfassen sind hier Buchverluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens. Diese sind als sonstige Aufwendungen im Hauptkonto 757 (Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen) zu erfassen.

Im **Hauptkonto 762** sind Aufwendungen aus Verlustübernahme zu erfassen. Sie entstehen bei der Verbundmutter, wenn aufgrund rechtlicher Verpflichtung eine Verlustausgleichspflicht besteht. Dies gilt auch gegenüber Bundes- und Landesbetrieben, Eigenbetrieben, Sondervermögen mit eigenverantwortlicher Betriebsleitung und Stiftungen öffentlichen Rechts. Die korrespondierenden Erträge bei der Verbundtochter sind dagegen im Hauptkonto 588 (Erträge aus Verlustübernahme) auszuweisen.

Kontengruppe 77

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.19)

Nr.			Beschreibung der Hauptkonten
770			Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
	7700		Aufwendungen für derivative Finanzinstrumente
	7701		Bürgschaftsprovisionen
	7702		Zinsen
	7703		Übrige ähnliche Aufwendungen
771			Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit nicht an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
	7710		Aufwendungen für derivative Finanzinstrumente
	7711		Bürgschaftsprovisionen
	7712		Zinsen
		77120	an Bund
		77121	an Länder
		77122	an Gemeinden/Gemeindeverbände
		77123	an Zweckverbände und dgl.
		77124	an gesetzliche Sozialversicherung
		77125	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
		77126	an private inländische Unternehmen
		77127	an sonstigen inländischen Bereich
		77128	an ausländischen Bereich
		771280	an EU
		771281	an sonstigen ausländischen Bereich
	7713		Übrige ähnliche Aufwendungen
772			Aufwendungen aus Auf- und Abzinsungen
773			Abschreibungen auf Disagio oder Damnum
774			Reserviert
775			Reserviert
776			Reserviert
777			Reserviert
778			Reserviert
779			Reserviert

In der Kontengruppe 77 sind die Aufwendungen zu erfassen, die für die Nutzung von Fremdkapital entstehen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Hauptkonto 770 und 771):

Unter **Aufwendungen für derivative Finanzinstrumente** (Konto 7700 bzw. 7710 sind alle Aufwendungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit Zinsswaps-, Zins-termin- und Zinsoptionsgeschäften entstehen, soweit das Geschäft Teil einer Bewertungseinheit ist. Der zu leistende und der zu beanspruchende Betrag (Konten 5700 bzw. 5710) sind getrennt zu erfassen. Ist das derivative Finanzinstrument nicht Teil einer Bewertungseinheit, erfolgt der Ausweis der Aufwendungen in Kontengruppe 75. Aufwendun-

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

gen aus der Glattstellung oder der Veräußerung von derivativen Finanzinstrumenten sind nicht hier, sondern als Übrige Aufwendungen (Hauptkonto 759) auszuweisen.

Unter **Zinsen** (Konto 7702 bzw. 7712) sind Aufwendungen für Kredite und Darlehen zu erfassen, die der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.

Unter **übrige ähnliche Aufwendungen** (Konto 7703 bzw. 7713) sind Aufwendungen der Beschaffung, Aufwendungen während der Laufzeit und nach der Rückzahlung des Kredites zu berücksichtigen. Dazu gehören auch einmalige Zahlungen für die Aufnahme eines Kredites wie z. B. Bankprovisionen und Kreditentgelte (Kreditprovisionen, Überziehungsprovisionen; Bereitstellungsprovisionen, Verzugszinsen, Vorfälligkeitsentschädigung).

Nicht hier zu erfassen sind allgemeine Nebenkosten des Zahlungsverkehrs wie Bankspesen, Einlösungsprovisionen für Schuldverschreibungen, Kontoführungsentgelte, Kosten des Zahlungsverkehrs sowie alle mit der Überwachung von Krediten im Zusammenhang stehende Kosten. Diese Aufwendungen zählen zu den sonstigen Aufwendungen (Kontengruppe 74).

Ebenfalls nicht hier zu erfassen sind gewährte und von den Kunden in Anspruch genommene Skonti. Sie sind als Preisnachlässe bei den Umsatzerlösen (Kontengruppe 52) zu berücksichtigen.

Aufwendungen aus Auf- und Abzinsungen (Hauptkonto 772) entstehen bspw. bei der Aufzinsung von Rückstellungen, deren Laufzeit größer ein Jahr ist (§ 253 Abs. 2 HGB). Aufwendungen fallen hierbei an, wenn der Barwert der Rückstellungen aufgrund von Aufzinsung sich im Vergleich zum vorangegangenen Bilanzstichtag erhöht (z. B. auch bei Änderungen des Zinssatzes oder bei Änderung der angenommenen Restlaufzeit).

Aufwendungen für **Abschreibungen auf Disagio oder Damnum** (Hauptkonto 773) ergeben sich aus der Verteilung des aktivierten Disagios auf die Laufzeit der Verbindlichkeit.

Kontengruppe 78

Außerordentliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Gewinnabführung

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.23 und 6.26)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
780	Außerordentlicher Aufwand
781	Reserviert
782	Reserviert
783	Reserviert
784	Reserviert
785	Reserviert
786	Reserviert
787	Reserviert
788	Aufwendungen aus Gewinnabführung
789	Reserviert

Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall, ob es sich um **außerordentliche Aufwendungen** handelt.

In dieser Kontengruppe sind auch **Aufwendungen aus Gewinnabführungen** zu erfassen. Sie entstehen bei der Verbundtochter, wenn ein Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag mit der Verbundmutter besteht. Vergleichbare Regelungen mit Bundes- und Landesbetrieben, Eigenbetrieben, Sondervermögen mit eigenverantwortlicher Betriebsleitung und Stiftungen öffentlichen Rechts, bei denen einer Abführung von Gewinnen an Land bzw. Bund eine Verlustausgleichspflicht des Landes gegenübersteht, sind entsprechend abzubilden.

Die korrespondierenden Erträge bzw. Aufwendungen bei der Verbundmutter sind dagegen im Finanzergebnis darzustellen und somit Bestandteil des Ergebnisses der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen, Verlustübernahme (Hauptkonto 762) steht hier Erträgen aus Beteiligungen an verbundenen (Hauptkonto 550) bzw. nicht verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen Verträge über eine Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen (Hauptkonto 552) gegenüber.

Kontengruppe 79

Steuern

(Standards staatlicher Doppik Tz. 6.25)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
790	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
791	Sonstige Steuern
792	Reserviert
793	Reserviert
794	Reserviert
795	Reserviert
796	Reserviert
797	Reserviert
798	Reserviert
799	Reserviert

Unter **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (Hauptkonto 790) werden z. B. die Körperschaftsteuer, Abgeltungssteuer, der Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer sowie die entsprechenden ausländischen Steuern gebucht.

Unter **sonstige Steuern** (Hauptkonto 791) werden alle nicht zu den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gehörenden Steuern, die von der Verwaltung zu entrichten sind, erfasst. Hierzu zählen beispielsweise die Grundsteuer sowie die Kfz-Steuer.

Nicht hier erfasst wird die pauschalierte Lohnsteuer (Hauptkonto 620).

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontenklasse 8

Abschluss und Technische Konten

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 80
Eröffnung/Abschluss

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
800	Eröffnungsbilanzkonto
801	Schlussbilanzkonto
802	GuV-Konto nach Gesamtkostenverfahren
803	GuV-Konto nach Umsatzkostenverfahren
804	Reserviert
805	Reserviert
806	Reserviert
807	Reserviert
808	Reserviert
809	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 81

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
810	Frei
811	Frei
812	Frei
813	Frei
814	Frei
815	Frei
816	Frei
817	Frei
818	Frei
819	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 82

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
820	Frei
821	Frei
822	Frei
823	Frei
824	Frei
825	Frei
826	Frei
827	Frei
828	Frei
829	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 83

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
830	Frei
831	Frei
832	Frei
833	Frei
834	Frei
835	Frei
836	Frei
837	Frei
838	Frei
839	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 84

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
840	Frei
841	Frei
842	Frei
843	Frei
844	Frei
845	Frei
846	Frei
847	Frei
848	Frei
849	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 85

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
850	Frei
851	Frei
852	Frei
853	Frei
854	Frei
855	Frei
856	Frei
857	Frei
858	Frei
859	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 86

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
860	Reserviert
861	Reserviert
862	Reserviert
863	Reserviert
864	Reserviert
865	Reserviert
866	Reserviert
867	Reserviert
868	Reserviert
869	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 87

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
870	Reserviert
871	Reserviert
872	Reserviert
873	Reserviert
874	Reserviert
875	Reserviert
876	Reserviert
877	Reserviert
878	Reserviert
879	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 88

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
880	Reserviert
881	Reserviert
882	Reserviert
883	Reserviert
884	Reserviert
885	Reserviert
886	Reserviert
887	Reserviert
888	Reserviert
889	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 89

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
890	Reserviert
891	Reserviert
892	Reserviert
893	Reserviert
894	Reserviert
895	Reserviert
896	Reserviert
897	Reserviert
898	Reserviert
899	Reserviert

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen

Kontenklasse 9

Kosten- und Leistungsrechnung

Ausführungen zur Kontenklasse

Kontengruppe 90

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
900	Kalkulatorische Abschreibungen
901	Kalkulatorische Zinsen
902	Kalkulatorische Mieten
903	Kalkulatorische Rückstellungen
904	Reserviert
905	Reserviert
906	Sonstige kalkulatorische Kosten
907	Reserviert
908	Reserviert
909	Kalkulatorische Erlöse

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 91
Leistungsverrechnungen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
910	Frei
911	Frei
912	Frei
913	Frei
914	Frei
915	Frei
916	Frei
917	Frei
918	Frei
919	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 92
Leistungsverrechnungen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
920	Frei
921	Frei
922	Frei
923	Frei
924	Frei
925	Frei
926	Frei
927	Frei
928	Frei
929	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 93
Abrechnungen intern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
930	Frei
931	Frei
932	Frei
933	Frei
934	Frei
935	Frei
936	Frei
937	Frei
938	Frei
939	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 94
Abrechnungen intern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
940	Frei
941	Frei
942	Frei
943	Frei
944	Frei
945	Frei
946	Frei
947	Frei
948	Frei
949	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 95

Zuschläge

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
950	Frei
951	Frei
952	Frei
953	Frei
954	Frei
955	Frei
956	Frei
957	Frei
958	Frei
959	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 96

Umlage

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
960	Frei
961	Frei
962	Frei
963	Frei
964	Frei
965	Frei
966	Frei
967	Frei
968	Frei
969	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 97

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
970	Frei
971	Frei
972	Frei
973	Frei
974	Frei
975	Frei
976	Frei
977	Frei
978	Frei
979	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 98

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
980	Frei
981	Frei
982	Frei
983	Frei
984	Frei
985	Frei
986	Frei
987	Frei
988	Frei
989	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kontengruppe 99

Frei

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
990	Frei
991	Frei
992	Frei
993	Frei
994	Frei
995	Frei
996	Frei
997	Frei
998	Frei
999	Frei

Fließtext Erläuterungen zur Kontengruppe und den jeweiligen Hauptkonten.

Kommentierung Bundeseinheitlicher Verwaltungskostenrahmen